

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (ZGÄndG 17)

A. Zielsetzung

Das Zollgesetz muß an Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die den Veredelungsverkehr, die Überführung von Waren in den freien Verkehr und die Zollschuld betreffen, angepaßt werden. Soweit Verbrauchsteuergesetze auf Bestimmungen des Zollgesetzes verweisen, sind sie entsprechend zu ändern.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor

- eine völlige Umgestaltung und Vereinfachung der Vorschriften über die Veredelung von Waren;
- ein weiteres Sammelzollverfahren zur Überführung von Waren in den freien Verkehr durch buchmäßige Aufzeichnung;
- zwei Vorschriften über das Erlöschen von Zollschulden, die wegen Verstoßes gegen Formvorschriften entstanden sind;
- einige Ergänzungen des Zollgesetzes, um die zollamtliche Überwachung und die Zollabfertigung zu erleichtern;
- die Aufhebung einiger gegenstandslos gewordener Vorschriften;
- Anpassungen der Verbrauchsteuergesetze an die Änderungen des Zollgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 653 04 — Zo 149/80

Bonn, den 26. März 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (ZGÄndG 17) mit Begründung. Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 484. Sitzung am 21. März 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (ZGÄndG 17)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Zollgesetzes**

Das Zollgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird
 - a) in Absatz 3 die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem Freigutverkehr gleichstehen,“,
 - b) in Absatz 4 der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Freigut – auch solches in einem Freigutverkehr – befindet sich im freien Verkehr. Der Freigutverkehr wird zollamtlich überwacht.“,
 - c) in Absatz 5
 - aa) die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. durch fristgerechte Gestellung bei der aktiven Veredelung und der Umwandlung sowie durch Gestellung beim Vorgriff,“,
 - bb) folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr gleichstehen.“
2. In § 6 Abs. 5 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dieser hat auf Verlangen der Zollstelle Sicherheit zu leisten.“
3. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Stehen dafür erforderliche Einrichtungen am Arbeitsplatz nicht zur Verfügung, so kann für die Überholung der nächste geeignete Ort bestimmt werden.“
4. In § 8 wird
 - a) Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut überlassen oder in Verwahrung gegeben hat, hat es ihr oder einer anderen von ihr bestimmten Zollstelle unverändert wieder zur Verfügung zu stellen. Er haftet für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut während dieser Zeit eine Zollsschuld nach § 57 entsteht. Er hat auf Verlangen der Zollstelle Sicherheit zu leisten.“,
 - b) folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Überlassenes Zollgut darf mit Einwilligung der Zollstelle an einen anderen weitergegeben werden. Weiß dieser, daß es sich um überlassenes Zollgut handelt, so gehen auf ihn die Verpflichtung und Haftung nach Absatz 3 über.“
5. In § 9 Abs. 1 werden
 - a) folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Zu einem Freigutverkehr (Freigutverwendung, aktive Veredelung oder Umwandlung),“,
 - b) in der bisherigen Nummer 2, die Nummer 3 wird, die Worte „Zollgutveredelung, Zollgutumwandlung“ und der Beistrich nach dem Worte „Zollgutlagerung“ gestrichen.
6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soll gestelltes Zollgut in den freien Verkehr, einen Freigutverkehr oder einen besonderen Zollverkehr übergehen, so ist die Abfertigung dieses Zollguts zu beantragen.“
7. In § 11 wird
 - a) dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Hat die Zollstelle eine Frist für die Gestellung gesetzt, so gilt, wenn sie nicht eingehalten wird, der Zollantrag als nicht gestellt.“,
 - b) Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Der Zollantrag darf nur mit Einwilligung der Zollstelle zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn das Zollgut freigegeben oder im Zollverkehr überlassen worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Zollantrag geändert werden.“,

- c) folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Kann die beantragte Zollbehandlung nicht ohne Verzögerung abgeschlossen werden, so kann die Zollstelle das Zollgut dem Zollbeteiligten überlassen. Sie kann es auch auf Kosten des Zollbeteiligten selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben. § 8 Abs. 2, 3 und 4 gilt sinngemäß.“

8. In § 12 wird

- a) in Absatz 2 der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„In Einzelfällen kann die Zollstelle, wenn ihr das Zollgut in einer für seine Zuordnung zu der beantragten Zollbehandlung erforderlichen Weise angemeldet wird, die Anmeldung der übrigen Merkmale und Umstände für eine von ihr zu bestimmende Dauer aufschieben. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte Sicherheit zu leisten.“

- b) folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Zollstelle kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß mit dem Zolланtrag zunächst eine vereinfachte Zollanmeldung und nachträglich zu mehreren Zolланträgen, die innerhalb eines von der Zollstelle zu bestimmenden Zeitraums gestellt worden sind, zusammengefaßte vollständige Zollanmeldungen (Sammelzollanmeldungen) abgegeben werden. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte Sicherheit zu leisten.“

- c) der bisherige Absatz 3 Absatz 4,

- d) folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zollanmeldung darf nur mit Einwilligung der Zollstelle berichtigt werden. Die Berichtigung ist ausgeschlossen, soweit die Zollstelle festgestellt hat, daß die Zollanmeldung unrichtig ist, oder wenn mit einer Zollbeschau begonnen oder das Zollgut freigegeben oder im Zollverkehr überlassen worden ist; die §§ 88, 89 und 153 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung bleiben hierdurch unberührt.“

9. Nach § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Zolланtrag und Zollanmeldung
durch Aufzeichnung

(1) Darf Zollgut an einem anderen Ort als bei der Zollstelle gestellt werden, so kann die Zollstelle unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß der Zolланtrag und – vorbehaltlich des Absatzes 5 – die Zollanmeldung für das außerhalb der Zollstelle gestellte Zollgut durch buchmäßige Aufzeichnung abgegeben werden. Die Zulassung wird auf An-

trag desjenigen erteilt, der die Aufzeichnung übernimmt. Er hat auf Verlangen der Zollstelle Sicherheit zu leisten.

(2) Die Aufzeichnung muß erkennen lassen, zu welchem Verkehr das Zollgut abgefertigt werden soll, und die für seine Zuordnung zu diesem Verkehr erforderlichen Merkmale und Umstände enthalten. Der Zeitpunkt der Aufzeichnung ist in ihr zu vermerken. Die Aufzeichnung ist unverzüglich nach der Gestellung vorzunehmen.

(3) Derjenige, dem die Zulassung erteilt worden ist (Absatz 1), hat das Zollgut von der Gestellung an bis zur Freigabe oder Überlassung im Zollverkehr unverändert zu erhalten. Er haftet für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut, bevor es aufgezeichnet worden ist, eine Zollsuld nach § 57 entsteht. Er hat bis zur Abfertigung alle dafür erforderlichen Unterlagen an dem von der Zollstelle bestimmten Ort zu deren Verfügung zu halten.

(4) Aufgezeichnetes Zollgut kann, wenn es nicht beschaut wird, auch durch Ablauf der Frist, während deren die Zollstelle sich eine Zollbeschau vorbehalten hat, freigegeben oder zu einem besonderen Zollverkehr überlassen werden.

(5) Für das innerhalb eines von der Zollstelle zu bestimmenden Zeitraums aufgezeichnete Zollgut hat der Zollbeteiligte zu dem dafür bestimmten Zeitpunkt eine Sammelzollanmeldung abzugeben.“

10. In § 14 werden in Satz 1 zwischen den Wörtern „darf“ und „zur“ die Wörter „mit zollamtlicher Einwilligung“ eingefügt.

11. § 27 wird aufgehoben.

12. Die Überschriften des Kapitels III und dessen Abschnitts 1 im Zweiten Teil werden wie folgt gefaßt:

„Kapitel III

Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr
und zur Freigutverwendung; Zollbehandlung
ohne Abfertigung

Abschnitt 1

Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr
und zur Freigutverwendung“.

13. § 35 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 werden, wenn zwischen dem darin bezeichneten Zeitpunkt und der Freigabe günstigere Zollsätze in Kraft treten, diese auf Antrag des Zollbeteiligten angewendet. Satz 1 gilt nicht, wenn das Zollgut aus einem Grunde, der dem Zollbeteiligten zuzurechnen ist, nicht freigegeben werden konnte.“

14. Nach § 35 wird folgender neuer § 35 a eingefügt:

„§ 35 a
Zollschuld

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr entsteht für Zollgut, das nicht zollfrei ist, in dem nach § 35 Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt die Zollschuld in der Höhe, die sich aus den Zollvorschriften ergibt. Zollschuldner ist der Zollbeteiligte.

(2) Die Zollschuld erlischt, wenn der Zollantrag nach § 11 Abs. 3 zurückgenommen oder nach § 16 Abs. 4 zurückgewiesen wird.“

15. In § 36 werden

a) in Absatz 1 nach dem Wort „Zolltarif“ der Beistrich und die Worte „nach dem Vertragstarif“ gestrichen,

b) Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Ist Zoll zu erheben (Verzollung), so wird der berechnete Zoll von dem Zollbeteiligten schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid).“,

c) Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Hat der Zollbeteiligte in einer vollständigen Zollanmeldung den Zoll selbst berechnet, so gilt diese als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung.“

16. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Zollschuld ist mit der Bekanntgabe des Zollbescheides fällig, es sei denn, daß die Zollstelle eine Zahlungsfrist einräumt.“

17. In § 38 wird

a) dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie des § 12 a wird das Zollgut stets vorher freigegeben.“,

b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit Zollgut vor der Freigabe untergegangen ist oder auf behördliche Anordnung vernichtet worden ist, erlischt die nach § 35 a Abs. 1 entstandene Zollschuld.“

18. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39
Freigutverwendung

(1) Zur Freigutverwendung wird Zollgut abgefertigt, das auf Grund besonderer Vorschrif-

ten zollbegünstigt als Freigut unter zollamtlicher Überwachung zu einem bestimmten Zweck (begünstigter Zweck) verwendet werden soll. Besteht die Zollbegünstigung in der Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes, so wird der danach berechnete Zoll bei der Abfertigung erhoben. Die §§ 35 bis 38 gelten sinngemäß. Die Freigutverwendung endet, wenn der begünstigte Zweck erreicht und dies, soweit erforderlich, nachgewiesen ist. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte Sicherheit bis zur Höhe des Zolls zu leisten, der im Falle des Absatzes 3 zu entrichten ist.

(2) Waren in einer Freigutverwendung dürfen, wenn dies bewilligt oder zugelassen ist, an andere Verwender verteilt oder abgegeben werden, die zur Freigutverwendung solcher Waren berechtigt sind.

(3) Werden Waren in einer Freigutverwendung in einer Weise verwendet, die dem begünstigten Zweck nicht entspricht, so entsteht eine Zollschuld. Hängt die Zollbegünstigung außerdem davon ab, daß die Verwendung zu dem begünstigten Zweck innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen ist, so entsteht eine Zollschuld auch, wenn die Verwendung nicht fristgerecht nachgewiesen wird; dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß die Waren vor Ablauf der Frist untergegangen sind. Zollschuldner ist der Zollbeteiligte, im Falle des Absatzes 2 der andere Verwender.

(4) Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Freigutverwendung oder der Zeitpunkt der Anschreibung oder der Übergabe maßgebend; der Zoll mindert sich um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zollschuld nach Absatz 1 entstanden ist. Auf Antrag des Verwenders kann die Zollstelle abweichend von Satz 1 den Zeitpunkt seines Antrags als für alle oder einzelne Bemessungsgrundlagen oder auch für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebend zugrundelegen, wenn dadurch keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können.

(5) Der berechnete Zoll wird von dem Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Für die Fälligkeit gilt § 37 Abs. 1, bei zugelassener anderweitiger Verwendung auch § 37 Abs. 2.

(6) Waren in einer Freigutverwendung können zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden. Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Waren in einer Freigutverwendung durch Anschreibung in eine aktive Veredelung, eine Umwandlung, eine Zollgutlagerung oder eine Zollgutverwendung des Zollbeteiligten oder – im Falle des Absatzes 2 – des anderen Verwenders über-

geführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist. Die Anschreibung oder die Übergabe an den anderen stehen der Abfertigung gleich. Entsteht bei oder nach einer neuen Zollbehandlung eine Zollschuld, so wird Absatz 4 Satz 1 angewendet. Die Zollstelle kann jedoch, soweit dadurch keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können, vor der jeweiligen Zollbehandlung die für diese in Betracht kommenden Bemessungsgrundlagen ganz oder teilweise als maßgebend anerkennen.

(7) Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absätze 2, 4 und 6 gelten nur, soweit in den Vorschriften über die Zollbegünstigung oder auch in Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Freigutverwendung nichts anderes vorgesehen ist."

19. § 40 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 40 a

Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren

(1) Zollgut, das nach § 6 Abs. 5 von der Gestellung befreit ist, hat der Zollbeteiligte unverzüglich, nachdem es an den von der Zollstelle bestimmten Ort gebracht worden ist, für den Übergang in den freien Verkehr oder, soweit dies zugelassen ist, für den Übergang in einen anderen Verkehr anzuschreiben. Eine Anschreibung zum Übergang in einen Zollgutversand oder in eine Zollgutlagerung in einer Zollniederlage oder in einem Zollverschlußlager ist ausgeschlossen. Die Anschreibung steht der Abfertigung gleich; für sie gelten die Vorschriften über die Aufzeichnung (§ 12 a Abs. 2 Satz 1 und 2) entsprechend.

(2) Wird Zollgut, das nicht zollfrei ist, zum freien Verkehr, zu einer Freigutverwendung oder einer bleibenden Zollgutverwendung angeschrieben, so entsteht damit eine Zollschuld, durch Anschreibung zu einer Verwendung jedoch nur, soweit bei entsprechender Abfertigung Zoll zu erheben wäre. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Anschreibung maßgebend. Die Zollschuld ist am 15. des auf ihre Entstehung folgenden Monats fällig. Zollschuldner ist der Zollbeteiligte.

(3) Die Zollstelle kann Zollgut, das der Zollbeteiligte an den von ihr bestimmten Ort gebracht hat, darauf prüfen, ob es von der Gestellung befreit und ob es ordnungsgemäß angeschrieben worden ist. § 16 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.

(4) Der Zollbeteiligte hat die Waren anzumelden; § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie § 12 a Abs. 5 gelten sinngemäß."

20. In § 41 werden

a) in Absatz 1 die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1" durch die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren, ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1" ersetzt,

b) in Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 9 die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969" durch die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976" ersetzt,

c) Absatz 5 wie folgt gefaßt:

„(5) Wird Zollgut von einem zugelassenen Empfänger (Artikel 62 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20)) übernommen, so hat dieser von der Zulassung umfaßtes Zollgut innerhalb der nach Artikel 64 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung vorgeschriebenen Frist, anderes Zollgut unverzüglich der zuständigen Zollstelle unverändert zu stellen. Bis zur Gestellung haftet er für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das von ihm übernommene Zollgut eine Zollschuld entsteht.“,

d) in Absatz 6 Nr. 1 die Worte „Absatz 1 bezeichneten Verordnung oder der Vorschriften für die Versandanmeldung, die auf Grund von Artikel 58 dieser Verordnung" durch die Worte „Absatz 5 bezeichneten Verordnung oder der Vorschriften für die Versandanmeldung, die auf Grund von Artikel 57 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung" ersetzt.

21. In § 45 werden

a) in Absatz 7 die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969" durch die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976" ersetzt,

b) Absatz 8 wie folgt gefaßt:

„(8) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Zollgut aus offenen Zollagern durch Anschreibung in einen Freigutverkehr oder eine Zollgutverwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben wird, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der – im Falle des § 39 – zur Frei-

gutverwendung berechtigt ist; die Anschreibung oder die Übergabe an den anderen stehen der Abfertigung gleich."

22. In § 46 werden

- a) in Absatz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Wenn die zollamtliche Überwachung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Zollgut aus offenen Zollagern durch buchmäßige Abschreibung entnommen wird; § 45 Abs. 2 bleibt unberührt.",

- b) in Absatz 2

- aa) in Satz 1 Nr. 1 die Angabe "§ 40 a Abs. 1 und 4" durch die Angabe "§ 40 a" ersetzt,

- bb) in Satz 2 nach den Worten "untergegangen ist" folgende Worte angefügt:
"oder durch Umstände, die ihm nicht zuzurechnen sind, vernichtet worden ist."

23. Die Kapitel VI und VII des Zweiten Teils werden wie folgt gefaßt:

"Kapitel VI

Veredelung

Abschnitt 1

Aktive Veredelung

§ 47

Allgemeines

(1) Zollgut, das nach Veredelung (Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung) aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden soll, kann ohne Erhebung von Zoll zur aktiven Veredelung abgefertigt werden. Anstelle des abgefertigten Zollguts kann Freigut veredelt werden, das dem Zollgut nach Menge und Beschaffenheit entspricht.

(2) Die aktive Veredelung wird Personen im Zollgebiet der Gemeinschaft bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind.

(3) Die aktive Veredelung wird bewilligt, wenn sie dazu beiträgt, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr der veredelten Waren zu schaffen, ohne daß wesentliche Interessen der durch den Zoll geschützten Hersteller beeinträchtigt werden.

(4) Die Veredelungsarbeiten sind im Betrieb des Veredelers auszuführen. Auf Antrag wird zugelassen, daß Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben ausgeführt werden, wenn die zollamtliche Überwachung dadurch nicht gefährdet wird und ungerechtfertigte Zollvorteile nicht entstehen können. Betriebe, in denen die Ver-

edelungsarbeiten ausgeführt werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

(5) Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann Sicherheit bis zur Höhe des nach § 47 b Abs. 2 zu bemessenden Zolls verlangt werden.

§ 47 a

Abfertigung des unveredelten Zollguts;
Gestellung veredelter Waren

(1) Das Zollgut wird dem Veredeler unter Freistellung von Zoll mit der Maßgabe freigegeben, innerhalb einer bestimmten Frist eine dem abgefertigten Zollgut entsprechende Menge veredelter Waren zu stellen. Veredelte Waren sind alle Waren, die durch die zugelassene Veredelung entstehen. Die Frist wird nach der Zeit bemessen, die betriebsdurchschnittlich für die Veredelung sowie den Absatz der veredelten Waren erforderlich ist. Bei der Bemessung der Frist sind von Satz 3 abweichende Fristbestimmungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.

(2) Wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr anders als durch Gestellung gesichert erscheint und die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren nicht vorgeschrieben ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß veredelte Waren ohne Gestellung ausgeführt werden. In diesem Falle steht die Ausfuhr der Gestellung gleich.

(3) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß veredelte Waren durch Anschreibung in eine Freigutverwendung, eine aktive Veredelung, eine Zollgutlagerung oder eine Zollgutverwendung des Veredelers übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der – im Falle des § 39 – Freigut zollbegünstigt verwenden darf. Die Anschreibung oder die Übergabe an den anderen stehen der Gestellung gleich; die angeschriebenen oder übergebenen Waren gelten als zu dem anderen Verkehr abgefertigt.

§ 47 b

Zollschuld

(1) Werden veredelte Waren nicht fristgerecht gestellt, so entsteht eine Zollschuld.

(2) Der Zoll bemißt sich nach Menge, Beschaffenheit und Zollwert des entsprechenden unveredelten Zollguts sowie nach den Zollvorschriften im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung des Zollguts zur aktiven Veredelung. Eine zweckgebundene zolltarifliche Begünstigung wird gewährt, wenn der Veredeler nachweist, daß die abgefertigten Waren bei der Veredelung so bearbeitet oder verarbeitet worden sind, wie es für die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes oder der Zollfreiheit vorgesehen ist.

(3) Soweit es in dem Zeitpunkt, in dem die Zollschuld entsteht, in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist, bemißt sich der Zoll nach Menge, Beschaffenheit und Zollwert der veredelten Waren sowie nach den Zollvorschriften im Zeitpunkt der Zollsschuldentstehung. Auf Antrag wird Absatz 2 angewendet.

(4) Der Zoll wird von dem Veredeler als Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Die Zollschuld ist eine Woche nach Bekanntgabe des Zollbescheides fällig; Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

§ 47 c

Pauschale Ausbeutesätze; Abrechnungsschlüssel

Zur Vereinfachung kann durch Feststellungsbescheid festgelegt werden, wieviel unveredeltes Zollgut auf die veredelten Waren anzurechnen ist (Abrechnungsschlüssel). Pauschale Ausbeutesätze in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften sind zu berücksichtigen.

§ 48

Gestellung nicht veredelter Waren

(1) Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann zugelassen werden, daß anstelle der veredelten Waren die zur aktiven Veredelung abgefertigten Waren oder daraus hergestellte Waren, die nicht vollständig veredelt worden sind (Zwischenerzeugnisse), gestellt werden. Unter der gleichen Voraussetzung kann zugelassen werden, daß solche Waren sowie aus den zur Veredelung abgefertigten Waren hergestellte veredelte Waren unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört werden. Im Falle der Vernichtung gelten entsprechende veredelte Waren als gestellt; die zerstörten Waren treten an die Stelle der veredelten Waren.

(2) Gehen die zur aktiven Veredelung abgefertigten Waren, die daraus hergestellten Zwischenerzeugnisse oder veredelten Waren unter oder werden solche Waren durch Umstände vernichtet, die dem Veredeler nicht zuzurechnen sind, so gelten entsprechende veredelte Waren als gestellt. Werden solche Waren durch höhere Gewalt oder durch Umstände, die dem Veredeler nicht zuzurechnen sind, verändert, so treten die veränderten Waren an die Stelle der veredelten Waren.

§ 49

Sonderfall der Veredelung

(1) Als Veredelung gilt auch die Verwendung von Waren, sofern sie mit Waren, die ausgeführt werden sollen, vorübergehend verbunden, vermischt oder vermengt und dabei verbraucht oder im Wert gemindert werden; das gilt nicht für Energiequellen, Schmiermittel, Geräte und Werkzeuge.

(2) Kann die unveredelte Ware mehrfach verwendet werden, so ist ihr Zollwert insoweit nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 47 b

Abs. 2 einzubeziehen, als veredelte Waren fristgerecht gestellt worden sind.

(3) Soweit die unveredelte Ware nicht vollständig verbraucht worden und eine Zollschuld nach § 47 b Abs. 1 nicht entstanden ist, entsteht für die verbleibende Ware mit Ablauf der Gestellungsfrist eine Zollschuld, sofern sie nicht zu einer neuen Zollbehandlung gestellt wird. Der Zoll bemißt sich nach Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Ware sowie den Zollvorschriften im Zeitpunkt der Zollsschuldentstehung.

§ 50

Vorgriff

Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann zugelassen werden, daß veredelte Waren gestellt werden, bevor entsprechendes unveredeltes Zollgut zur aktiven Veredelung abgefertigt worden ist. Das Zollgut kann innerhalb einer dem Bedürfnis entsprechend festgesetzten Frist als Nachholgut zum freien Verkehr abgefertigt werden. Bei der Bemessung der Frist sind von Satz 2 abweichende Fristbestimmungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen. Das Nachholgut ist zollfrei, soweit bei seiner Veredelung eine Zollschuld nicht entstanden wäre.

Abschnitt 2

Zollerhebung nach aktiver Veredelung

§ 51

Erhebung des ursprünglichen Zolls

(1) Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann auf Antrag der Zoll für Waren, die

1. im Zollgebiet veredelt worden sind und nach Zollgutversand oder Zollgutlagerung oder nach Ausfuhr in einen Freihafen zum freien Verkehr abgefertigt werden oder aus einem offenen Zollager in den freien Verkehr entnommen werden, nach § 47 b Abs. 2 bemessen werden,
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften veredelt worden sind und nach Zollgutversand zum freien Verkehr abgefertigt werden, nach dem Betrag bemessen werden, den die Zollbehörde des anderen Mitgliedstaates in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Informationsblatt mitgeteilt hat.

(2) Entsteht die Zollschuld in einer anschließenden Veredelung, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Gehen Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft veredelt worden sind, aus einem anschließenden Zollverfahren in den freien Verkehr über oder werden im Zollgebiet veredelte Waren unmittelbar nach Veredelung zum freien Verkehr abgefertigt, so ist mindestens der Zoll zu erheben, der sich nach Absatz 1 ergibt. Das gilt auch dann, wenn die veredelten Waren in

den zollbegünstigten Luftfahrzeugbau übergehen. Satz 1 wird nicht angewendet, wenn die Waren in den Fällen der §§ 39 und 55 zweck- und fristgerecht verwendet werden oder nach Umwandlung in den freien Verkehr übergehen, sowie in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2.

§ 51 a

Präferenznachweise für veredelte Waren, Zollschuld

Wird für Waren, die als veredelte Waren gestellt werden oder gestellt worden sind, nach den Artikeln 8 der Protokolle Nr. 3 zu den Abkommen mit den EFTA-Staaten (Verordnungen [EWG] Nrn. 2930/77, 2933/77, 2935/77, 2937/77, 2939/77, 2941/77 und 2943/77 des Rates vom 20. Dezember 1977 – ABl. EG Nrn. L 341 bis 347) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt oder ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt, so entsteht in der Person des Veredelers eine Zollschuld, sofern die Zollfreiheit nach den Artikeln 23 Abs. 1 der vorbezeichneten Protokolle ausgeschlossen ist. Die Vorschriften über die aktive Veredelung gelten sinngemäß.

Abschnitt 3

Passive Veredelung

§ 52

Allgemeines

(1) In der passiven Veredelung können außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft veredelte Waren mit Zollermäßigung zum freien Verkehr abgefertigt werden, sofern die unveredelten Waren ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften zur Veredelung ausgeführt worden sind. Für Waren in einer Freigutverwendung ist die passive Veredelung ausgeschlossen.

(2) Die passive Veredelung wird Personen bewilligt, die die Veredelungsarbeiten außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft auf eigene Rechnung ausführen lassen. § 47 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Veredelung wird nicht bewilligt, wenn durch die zollbegünstigte Veredelung wesentliche Interessen von Verarbeitern in der Gemeinschaft ernstlich gefährdet werden können.

(3) Die Zollermäßigung wird gewährt,

1. wenn die unveredelten Waren mit dem Antrag gestellt worden sind, sie für die passive Veredelung zur Ausfuhr abzufertigen, und
2. soweit die in zugelassener Weise veredelten Waren innerhalb einer dem Bedürfnis entsprechend festgesetzten Frist zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden.

Ist die passive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bewilligt worden, so wird die Zollermäßigung gewährt, wenn sich ihre Voraussetzungen aus

einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Informationsblatt ergeben.

(4) Die Zollermäßigung besteht darin, daß der Zoll für die veredelten Waren um den Betrag gemindert wird, der als Zoll für die unveredelten Waren zu erheben wäre, wenn sie unter den gleichen Umständen zum freien Verkehr abgefertigt würden. Maßgebend für die Berechnung dieses Betrages sind Menge und Beschaffenheit der unveredelten Waren im Zeitpunkt der Abfertigung (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1) sowie ihr Zollwert und die Zollvorschriften im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung der veredelten Waren zum freien Verkehr.

(5) Ist für Waren von Beschaffenheit der unveredelten Waren eine zweckgebundene zolltarifliche Begünstigung vorgesehen und sind die unveredelten Waren in der passiven Veredelung so bearbeitet oder verarbeitet worden, wie es für die Zollbegünstigung erforderlich wäre, so wird der Zoll für die veredelten Waren nur um den Betrag gemindert, der sich bei Inanspruchnahme der Zollbegünstigung ergeben würde.

(6) Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann zugelassen werden, daß anstelle der veredelten Waren unveredelte Waren oder Zwischenerzeugnisse eingeführt werden. Unveredelte Waren bleiben zollfrei.

(7) Besteht die Veredelung in einer Ausbesserung, so wird die Zollermäßigung auch ohne vorherige Bewilligung einer passiven Veredelung gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß die auszubessernden Waren unter den Voraussetzungen von Absatz 1 aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind. Für Menge und Beschaffenheit der unveredelten Waren ist abweichend von Absatz 4 Satz 2 der Zeitpunkt der Ausfuhr maßgebend.

(8) Anstelle von ausgebesserten Waren können Waren eingeführt werden, die ihnen nachweislich nach Menge und Beschaffenheit entsprechen, sofern die unveredelten Waren aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind; bei kostenloser Ausbesserung können anstelle von ausgebesserten Waren entsprechende neue Waren eingeführt werden. Bei der Bemessung der Frist sind von Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 abweichende Fristbestimmungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.

(9) Auf Antrag kann zugelassen werden, daß die den ausgebesserten Waren nach Absatz 8 gleichgestellten Waren mit Zollermäßigung zum freien Verkehr abgefertigt werden, bevor unveredelte Waren zur Ausbesserung aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind. Die unveredelten Waren müssen innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt werden; die fristgerechte Ausfuhr muß nachgewiesen werden. Bei der Bemessung der Frist sind von Satz 2 abweichende Fristbestimmungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen. Soweit es die Zollstelle für erforderlich hält, kann

Sicherheit bis zur Höhe des nicht erhobenen Zolls verlangt werden.

§ 52 a

Zwischengeschaltete passive Veredelung

Auf Antrag wird zugelassen, daß Zollgut aus einer aktiven Veredelung in einer passiven Veredelung weiter veredelt wird, wenn die Waren danach erneut zu einer aktiven Veredelung abgefertigt werden sollen und die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet ist. Entsteht in der aktiven Veredelung eine Zollschuld, so wird nur der Zoll nach passiver Veredelung erhoben, erhöht um den Zoll, der in der ersten aktiven Veredelung wegen der Ausfuhr der Waren nicht erhoben worden ist. Dieser Betrag wird auch erhoben, wenn die Waren nach passiver Veredelung entgegen ihrer ursprünglichen Bestimmung unmittelbar zum freien Verkehr abgefertigt werden.

Abschnitt 4

Freihafen-Veredelung

§ 53

(1) Im Freihafen veredelte Waren sind bei der Einfuhr zollfrei, sofern die bei der Veredelung verwendeten Waren ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ausgeführt worden sind. Anstelle der ausgeführten Waren können auch Waren veredelt werden, die den ausgeführten Waren nach Menge und Beschaffenheit entsprechen. Waren aus einer Freigut- oder Zollgutverwendung, die bei der Veredelung wie für die Verwendung vorgesehen bearbeitet oder verarbeitet werden sollen, stehen Waren aus dem freien Verkehr gleich.

(2) Die Zollfreiheit wird gewährt, wenn

1. die unveredelten Waren mit dem Antrag gestellt worden sind, sie für die Freihafen-Veredelung zur Ausfuhr abzufertigen, und
2. die in zugelassener Weise veredelten Waren innerhalb einer dem Bedürfnis entsprechend festgesetzten Frist zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden.

Sind Waren aus einer Freigut- oder Zollgutverwendung im Freihafen nicht wie für die Verwendung vorgesehen bearbeitet oder verarbeitet worden, so wird der Zoll erhoben, der wegen der Abfertigung zu der Verwendung nicht erhoben worden ist.

(3) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß die unveredelten Waren durch Anschreibung in die Freihafen-Veredelung übergeführt werden; die Anschreibung steht der Abfertigung gleich.

(4) Die Freihafen-Veredelung wird dem Inhaber eines Freihafenbetriebes bewilligt. Die

Bewilligung wird erteilt, wenn der Freihafen dadurch seinem Zweck nicht entfremdet wird.

Kapitel VII

Umwandlung

§ 54

(1) Zollgut, das außerhalb einer Zollstelle in Waren anderer Beschaffenheit umgewandelt werden und danach im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben soll, kann zur Umwandlung abgefertigt werden.

(2) Die Umwandlung wird Personen im Zollgebiet bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Sie kann bewilligt werden, wenn

1. ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Umwandlung besteht und
2. die ursprüngliche Beschaffenheit der Waren nicht wirtschaftlich sinnvoll wiederhergestellt werden kann oder eine Umgehung von Eingangsabgaben nach der Beschaffenheit der umgewandelten Waren ausgeschlossen ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften über die aktive Veredelung mit Ausnahme von § 47 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß. Abweichend von § 47 a Abs. 3 können umgewandelte Waren auch in den freien Verkehr nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 übergeführt werden; § 40 a Abs. 2 gilt entsprechend."

24. In § 55 werden

- a) in Absatz 7 der Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß das Zollgut durch Anschreibung in einen Freigutverkehr oder eine Zollgutlagerung des Verwenders übergeführt oder an einen anderen abgegeben wird, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der – im Falle des § 39 – zur Freigutverwendung berechtigt ist,“

- b) in Absatz 8 Satz 2 die Worte „würden oder“ durch die Worte „oder durch Umstände, die ihm nicht zuzurechnen sind, vernichtet worden oder“ ersetzt.

25. In § 56 Abs. 2 werden

- a) nach dem Wort „einem“ die Worte „Freigutverkehr oder zu einem“ eingefügt,
- b) folgender neuer Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für Waren, für die der Zoll in den Fällen des Titels I Buchstabe C und D der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 (ABl. EG 1979 Nr. L 175 S. 1) erlassen oder erstattet werden soll;

werden die Waren unter zollamtlicher Überwachung zerstört, so entsteht damit für Reste, die nicht aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden, in der Person des Zollbeteiligten eine Zollschuld."

26. In § 57 werden

- a) in Absatz 1 Satz 4 die Worte „in den Fällen“ durch die Worte „im Falle“ ersetzt und die Angabe „Satz 2, Abs. 4 Satz 1, § 41 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 10“ gestrichen,
- b) dem Absatz 7 folgender Satz vorangestellt: „Zollgut, das im Falle des § 13 anzumelden ist, wird der zollamtlichen Überwachung entzogen, wenn die für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmale oder Umstände unrichtig oder unvollständig angegeben werden.“

27. § 57 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 57 a

- (1) Ist eine Zollschuld entstanden, weil

1. Zollgut, das ausgeführt werden sollte,

- a) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 der Zollstelle nicht wieder zur Verfügung gestellt worden ist,
- b) entgegen Artikel 13 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren oder entgegen § 41 Abs. 7 nicht gestellt worden ist,

2. Zollgut entgegen § 45 Abs. 6 Satz 2 oder § 55 Abs. 6 Satz 2 nicht gestellt worden ist,

so erlischt diese Zollschuld, soweit unverzüglich nach ihrer Entstehung das Zollgut unverändert ausgeführt worden ist und dies der für die Erhebung des Zolls zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird. Für andere als in Artikel 9 Abs. 2, Artikel 10 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bezeichnete Waren, die in ein zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörendes Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder in das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder der Republik Österreich ausgeführt worden sind, gilt dies jedoch nur, wenn außerdem nachgewiesen wird, daß sie dort als solche zollamtlich behandelt worden sind.

(2) Ist eine Zollschuld entstanden, weil veredelte Waren entgegen § 47 a Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt worden sind, so erlischt diese Zollschuld, soweit der für die Erhebung des Zolls zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß veredelte Waren vor Ablauf der für sie geltenden Gestellungsfrist ausgeführt worden sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist eine Zollschuld entstanden, weil Waren in einem Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr, die in einen anderen Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr übergehen sollten, nicht gestellt worden sind, so erlischt diese Zollschuld, soweit der für die Erhebung des Zolls zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß die Waren so behandelt worden sind, als wären sie zu dem anderen Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr abgefertigt worden. Unter der gleichen Voraussetzung gelten die Waren als zu dem Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr abgefertigt.

(4) Ist eine Zollschuld entstanden, weil Waren in einem Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr in nicht bewilligter Weise behandelt worden sind, so erlischt diese Zollschuld, soweit die für die Erhebung des Zolls zuständige Zollstelle feststellt, daß die Behandlung zuvor bewilligt worden wäre. Mit der Feststellung gilt die Behandlung als zuvor bewilligt.

(5) Ist in anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Fällen eine Zollschuld entstanden, weil Pflichten, die im Zusammenhang mit einer Verwahrung (§ 8), einem Freigutverkehr oder einem besonderen Zollverkehr zu erfüllen sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind, so erlischt diese Zollschuld, soweit die für die Erhebung des Zolls zuständige Zollstelle feststellt, daß der Zweck der Verwahrung, des Freigutverkehrs oder besonderen Zollverkehrs durch die Unterlassung oder die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nicht beeinträchtigt worden ist.

(6) Scheidet die Zollvergünstigung nach passiver Veredelung aus, weil Pflichten oder Bedingungen im Zusammenhang mit der passiven Veredelung nicht erfüllt worden sind, so mindert sich der Zoll für die eingeführten Waren um den in § 52 Abs. 4 genannten Betrag, sofern die Zollstelle feststellt, daß die Nichterfüllung dieser Pflichten oder Bedingungen nach Sinn und Zweck der passiven Veredelung einer Zollermäßigung nicht entgegensteht."

28. In § 58 werden

- a) in Absatz 1 die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Wird Zollgut, das nicht zollfrei ist, zu einem nicht bewilligten besonderen Zollverkehr oder, ohne daß die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu einem Freigutverkehr abgefertigt, so entsteht dafür mit der Unterlassung oder der Freigabe eine Zollschuld; das Zollgut gilt als freigegeben, wenn es zu einem nicht bewilligten besonderen Zollverkehr abgefertigt worden ist.“,

- b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Zollschuldner ist der Zollbeteiligte.“,

- c) in Absatz 3
- aa) Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „Für die Fälligkeit und den Zahlungsaufschub gilt § 37.“,
- bb) Satz 3 gestrichen,
- d) folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Eine nach Absatz 1 wegen der Abfertigung zu einem nicht bewilligten Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr entstandene Zollschuld erlischt, soweit der für die Erhebung des Zolls zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß die Waren so behandelt worden sind, als wären sie wirksam zu dem Verkehr abgefertigt worden, und soweit der Verkehr im Zeitpunkt der Abfertigung bewilligt worden wäre. Unter der gleichen Voraussetzung gelten die Waren als zu dem Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr abgefertigt.“
29. In § 60 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „aus dem freien Verkehr des Zollgebiets“ durch die Worte „und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr“ ersetzt.
30. In § 62 werden
- a) in Absatz 2 Satz 3 die Worte „des aktiven Veredelungsverkehrs“ durch die Worte „der aktiven Veredelung“ ersetzt,
- b) in Absatz 3 der Klammerinhalt wie folgt gefaßt:
- „Freihafen-Veredelung“,
- c) in Absatz 5 die Worte „eines Freihafen-Veredelungsverkehrs“ durch die Worte „einer Freihafen-Veredelung“, die Worte „einem aktiven Veredelungsverkehr“ durch die Worte „einer aktiven Veredelung“ und die Angabe „§ 48 a“ durch die Angabe „§ 47 b“ ersetzt.
31. In § 63 werden
- a) in Absatz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „das gilt jedoch nicht für Waren aus einer Freigutverwendung.“,
- b) in Absatz 2 Nr. 2 die Worte „Zollgut nach § 55 verwendet werden darf“ ersetzt durch die Worte „Waren unter zollamtlicher Überwachung zollfrei verwendet werden dürfen“.
32. In § 67 wird
- a) folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Um Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, vor Schäden zu bewahren oder um die Zollbelange zu sichern, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Abgabe und den Bezug von Schiffs- und Reisebedarf in den in Absatz 2 bezeichneten Gebieten ausschließen. Er hat dabei Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.“,
- b) der bisherige Absatz 3 Absatz 4.
33. In § 72 Abs. 1 werden
- a) in Satz 1 nach dem Wort „unverzolltem“ die Worte „oder unversteuertem“ eingefügt,
- b) in Satz 3 nach dem Wort „unverzollter“ die Worte „oder unversteuerter“ eingefügt.
34. In § 73 werden
- a) in Absatz 2 der Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „Ist die Grenzaufsicht für ein solches Gebiet verordnet, so gelten dort für Wasserfahrzeuge und für Personen, die von ihnen kommen oder sich zu ihnen begeben, die gleichen Vorschriften wie im Zollgrenzbezirk.“,
- b) in Absatz 3 nach dem Wort „unverzollten“ die Worte „oder unversteuerten“ eingefügt,
- c) in Absatz 4 Satz 3 der Satzteil „–“ ausgenommen Absatz 2 Satz 2 –“ gestrichen.
35. In § 74 werden
- a) in Absatz 1 die Worte „6. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 448)“ ersetzt durch die Worte „30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427)“,
- b) Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Zollstellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Hauptzollämter, Zollämter und Grenzkontrollstellen.“
36. In § 75 werden
- a) in der Überschrift der Beistrich und das Wort „Zollhilfspersonen“ gestrichen,
- b) in Absatz 3 die Worte „eines Steuervergehens“ durch die Worte „einer Steuerstrafat oder einer Steuerordnungswidrigkeit“ ersetzt,
- c) Absatz 4 gestrichen.
37. In § 79 a werden
- a) in Absatz 1
- aa) folgende neue Nummer 7 b eingefügt:
- „7 b. entgegen § 12 a Abs. 2 Zollgut nicht richtig, nicht vollständig oder

nicht unverzüglich nach der Gestellung aufzeichnet, entgegen § 12 a Abs. 3 Satz 1 Zollgut nicht unverändert erhält oder entgegen § 12 a Abs. 3 Satz 3 erforderliche Unterlagen nicht oder nicht an dem von der Zollstelle bestimmten Ort zur Verfügung hält,"

bb) die Nummer 8 wie folgt gefaßt:

„8. entgegen § 40 a Abs. 1 Satz 1 oder 3 in Verbindung mit § 12 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 Zollgut nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Verbringung an den von der Zollstelle bestimmten Ort anschreibt,"

cc) in Nummer 9 die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt,

dd) die Nummer 12 gestrichen,

b) in Absatz 2 Nr. 16 nach dem Wort „unverzolltem“ die Worte „oder unversteuertem“ eingefügt.

38. In § 80 a wird

a) die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Eingangsabgaben und Kationen nach EWG-Verordnungen“,

b) der bisherige Wortlaut Absatz 1,

c) folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Zollbehandlung von Waren, deren Verwendung zu einem begünstigten Zweck nach den in Absatz 1 bezeichneten Verordnungen durch eine Kautions zu sichern ist, gelten, soweit in diesen nichts anderes vorgesehen ist, die Vorschriften über die Freigutverwendung. Dem Verfall der Kautions entspricht die Entstehung einer Zolsschuld in gleicher Höhe.“

39. § 81 wird wie folgt gefaßt:

„§ 81

Anwendung von EWG-Verordnungen auf den EGKS-Bereich

Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die die Zollbehandlung von Waren regeln, gelten sinngemäß für die Zollbehandlung von Waren, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BGBl. 1952 II S. 447) unterliegen.“

40. Nach § 85 wird folgender neuer § 85 a eingefügt:

„§ 85 a

Bisherige Zollgutveredelung und Zollgutumwandlung

Zollgut, das sich bei Inkrafttreten des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) im aktiven

Veredelungsverkehr oder Umwandlungsverkehr befindet, gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als zur aktiven Veredelung oder Umwandlung abgefertigt. Die für den Ablauf der Gestellungsfrist festgesetzten Zeitpunkte bleiben unberührt. Für zur Freigutveredelung abgefertigtes Zollgut gilt Satz 1 sinngemäß; der ursprünglich für den Ablauf der Gestellungsfrist festgesetzte Zeitpunkt kann nach § 47 a Abs. 1 in der Fassung des vorbezeichneten Gesetzes um die für den Absatz der veredelten Waren erforderliche Zeit hinausgeschoben werden. Soweit Zollgut vor dem Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes zu einer Freigutumwandlung abgefertigt worden ist, wird der Umwandlungsverkehr nach bisherigem Recht abgewickelt.“

41. Nach § 88 wird folgender neuer § 88 a eingefügt:

„§ 88 a

Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 2

Änderung anderer Zollvorschriften und des Abschöpfungserhebungsgesetzes

(1) In Artikel 2 Abs. 8 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 879) werden

1. die Angabe „§ 48 a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 47 b Abs. 3“ ersetzt,
2. nach dem Wort „Rechtsverordnung“ ein Beistrich und die Worte „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“, eingefügt.

(2) Artikel 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933) wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 3

Steuerfreiheiten zur Erleichterung des Warenverkehrs und zur Vereinfachung der Verwaltung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Erleichterung des Warenverkehrs über die Grenzen und zur Vereinfachung der Verwaltung ganz oder teilweise Freiheit von der Einfuhrumsatzsteuer und von anderen Verbrauchsteuern anzuordnen

1. für eingeführte Waren, die nicht oder nicht mehr am Güterumsatz und an der Preisbildung teilnehmen,
2. für eingeführte Waren in kleinen Mengen oder von geringem Wert,

3. für Waren, die das Zollgebiet oder das Erhebungsgebiet der Verbrauchsteuern nur vorübergehend verlassen hatten,
4. für eingeführte Waren, die im Zollgebiet oder im Erhebungsgebiet der Verbrauchsteuern nur vorübergehend verwendet und danach unter zollamtlicher Überwachung wieder ausgeführt, vernichtet, vergällt oder genußunbrauchbar gemacht werden,
5. für eingeführte Waren, für die nach zwischenstaatlichem Brauch keine Einfuhrumsatzsteuer und andere Verbrauchsteuern erhoben werden,
6. für Waren, die an Bord von Verkehrsmitteln als Mundvorrat, als Brenn-, Treib- oder Schmierstoffe, als technische Öle oder als Betriebsmittel ein- oder ausgeführt werden,

soweit dadurch schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden und keine unangemessenen Steuervorteile entstehen. Er hat dabei Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen."

(3) Das Abschöpfungserhebungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.
2. Es wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Passive Veredelung

Bei der passiven Veredelung (§ 52 des Zollgesetzes) werden Ausgleichsbeträge Währung und Zusatzbeträge zum Preisausgleichs nicht in den Minderungsbetrag einbezogen; die Gewährung von Ausgleichsbeträgen Währung bei der Ausfuhr der unveredelten Waren steht der Anwendung von § 52 des Zollgesetzes nicht entgegen."

3. In § 6 Satz 2, 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Abschöpfungsschuld“ durch das Wort „Abschöpfung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

(1) Das Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 bis 4 werden jeweils das Wort „Kohlensäuredruck“ durch das Wort „Kohlensäureüberdruck“ und die Angabe „3 atü“ durch die Angabe „3 bar“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für den Erlaß“ durch die Worte „das Erlöschen, den Erlaß“ und die Worte „Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737)“ durch die Worte „Vorschriften für Zölle“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Schaumwein, der nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3

1. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist,
2. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist."

- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Schaumwein anordnen, der unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte."

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „daß er“ werden die Worte „unter Steueraufsicht“ eingefügt.

- b) Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:

- „1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhr-lager,
2. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Schaumweinherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt wird oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergeht,
3. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt wird,
4. in einen Herstellungsbetrieb verbracht wird."

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Am Schluß der Nummer 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. zur Vermeidung nicht gerechtfertigter Steuervorteile anzuordnen, daß in das Erhebungsgebiet eingeführte, unter Verwendung von Schaumwein (§ 1 Abs. 5) hergestellte Getränkemischungen, die weder als Schaumwein noch als schaumweinähnliche Getränke anzusehen sind, ohne Rücksicht auf die Höhe des in den geschlossenen Behältnissen vorhandenen Kohlensäureüberdrucks mit ihrem Schaumweingehalt der Schaumweinsteuer unterliegen.“

5. Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

(2) Das Biersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612–6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 1978 (BGBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Biers“ jeweils durch das Wort „Bieres“ und in § 13 das Wort „Betriebs“ durch das Wort „Betriebes“ ersetzt.

2. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für den Erlaß“ durch die Worte „das Erlöschen, den Erlaß“ und die Worte „Vorschriften des Zollgesetzes“ durch die Worte „Vorschriften für Zölle“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Bier, das nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3

1. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist,

2. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist.“

c) Absatz 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Für Vollbier, das nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist oder als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung ge-

stellt worden ist, beträgt der Steuersatz 15 DM je Hektoliter.“

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bier bleibt unter der Bedingung unversteuert, daß es unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,

2. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Bierherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt wird oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergeht,

3. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt wird.

Eine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bedingt entstandene Steuer erlischt, wenn das Bier ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist oder als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist oder wenn es vorher untergeht. Nach Aufnahme unversteuerten Bieres in ein Ausfuhrlager gilt die bedingte Steuer stets als in Höhe des Betrages entstanden, der sich bei Anwendung des höchsten der Biergattung entsprechenden Steuersatzes ergibt.“

4. § 9 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Zur Herstellung von obergäurigem Einfachbier kann nach Maßgabe der Zusatzstoff – Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2711) in der jeweils geltenden Fassung Süßstoff verwendet werden.“

5. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „; das gleiche gilt hinsichtlich des Biers, zu dessen Herstellung Süßstoff verwendet ist“ gestrichen.

(3) Das Leuchtmittelsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612–11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für den Erlaß“ durch die Worte „das Erlöschen, den Erlaß“ und die Worte „Vorschriften des Zollgesetzes“ durch die Worte „Vorschriften für Zölle“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leuchtmittel, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder c

1. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen sind,
2. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden sind."

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. unter Steueraufsicht

- a) aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,
- b) zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Leuchtmittelherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen,
- c) als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt werden,“.

- b) In Nummer 4 werden die Worte „wenn die Bestimmungen des Zollltarifs oder sonstige Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften dafür bei der Einfuhr aus Drittländern unter zollamtlicher Überwachung eine vollständige oder teilweise Aussetzung des Zolls vorsehen.“ durch die Worte „sofern dafür im Fall der Einfuhr aus Drittländern eine zweckgebundene Zollbegünstigung vorgesehen ist.“ ersetzt.

(4) Das Zuckersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für den Erlaß“ durch die Worte „das Erlöschen, den Erlaß“ und die Worte „Vorschriften des Zollgesetzes“ durch die Worte „Vorschriften für Zölle“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Zucker, der nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder c

1. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist,

2. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist.

Sind die veredelten Waren weder Steuergegenstand im Sinne des § 1 des Gesetzes noch Zuckerwaren oder zuckerhaltige Waren im Sinne des § 3 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz, so entsteht für den dafür verwendeten Zucker auch dann eine Steuer, wenn diese Waren nach fristgerechter Gestellung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist ausgeführt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Waren handelt, zu deren Herstellung nach Abschnitt I oder II der Zuckersteuerbefreiungsordnung Zucker steuerfrei hätte verwendet werden dürfen.“

2. § 9 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. unter Steueraufsicht

- a) aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,
- b) zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Zuckerherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt wird oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergeht,
- c) als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt wird,“.

3. § 9 a erhält folgende Fassung:

„§ 9 a

(1) Der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt) als Interventionsstelle für Zucker können zur Lagerung von unversteuertem Zucker auf Antrag Interventionssteuerlager bewilligt werden. Interventionssteuerlager unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Zucker darf unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus Herstellungsbetrieben oder unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr oder aus einem besonderen Zollverkehr,
2. aus Ausfuhrslagern

in ein Interventionssteuerlager verbracht werden. Die Steuer entsteht in den Fällen der Nummer 1 nur bedingt; die bedingte Steuerschuld geht mit der Aufnahme des unversteuerten Zuckers in das Interventionssteuerlager auf die Bundesanstalt über; dies gilt auch für die im Fall der Nummer 2 in der Person des Ausfuhrlagerinhabers bestehende bedingte Steuerschuld.

(3) Hat die Bundesanstalt Räume eines Herstellungsbetriebes als Interventionslager für Zuk-

ker anerkannt, so können diese Räume auf Antrag der Bundesanstalt als Interventionssteuerlager zugelassen werden, wenn sie aus dem Herstellungsbetrieb ausgegliedert werden oder wenn ihre Behandlung als zum Herstellungsbetrieb gehörend aufgehoben wird. Ist die Zulassung vor der Ausgliederung oder Aufhebung der Einbeziehung der Räume erteilt worden, so entsteht die Steuer für den in diesen Räumen lagernden Zucker mit ihrer Ausgliederung oder Aufhebung der Einbeziehung bedingt; die bedingte Steuerschuld geht gleichzeitig auf die Bundesanstalt über.

(4) Hat die Bundesanstalt Räume eines Ausfuhrlagers als Interventionslager für Zucker anerkannt, so können diese Räume auf Antrag der Bundesanstalt als Interventionssteuerlager zugelassen werden, soweit ihre Bewilligung als Ausfuhrlager auf Antrag des Ausfuhrlagerinhabers widerrufen wird. In diesem Fall geht die bedingte Steuerschuld für den in diesen Räumen lagernden Zucker mit dem Widerruf auf die Bundesanstalt über.

(5) Zucker darf aus einem Interventionssteuerlager unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt, in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
2. in ein Ausfuhrlager verbracht oder zu steuerbegünstigten Zwecken abgegeben werden,
3. in ein anderes Interventionssteuerlager verbracht werden.

Wird ein Interventionssteuerlager auf Antrag der Bundesanstalt widerrufen und werden die Lagerräume gleichzeitig auf Antrag eines Herstellers von Zucker oder eines Zuckergroßhändlers als Ausfuhrlager zugelassen, so gilt der in diesen Räumen unversteuert lagernde Zucker als in das Ausfuhrlager verbracht. In den Fällen von Nummer 1 erlischt die Steuer, wenn der Zucker ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt, in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen wird oder während der Beförderung im Erhebungsgebiet untergeht. In den Fällen von Nummer 2 geht die bedingte Steuerschuld auf den Ausfuhrlagerinhaber oder den berechtigten Erwerber steuerbegünstigten Zuckers über. In den Fällen von Nummer 3 bleibt die Steuer in der Person der Bundesanstalt bedingt. In anderen Fällen der Entfernung von Zucker aus dem Interventionssteuerlager wird die bedingte Steuer unbedingt; das gleiche gilt, wenn Zucker zum Verbrauch innerhalb dieses Lagers entnommen wird.

(6) Die Bundesanstalt hat über den Zucker, für den in einem Monat die Steuer unbedingt geworden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die Steuer bis zum letz-

ten Werktag dieses Monats zu entrichten; Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(7) Interventionslager nach § 9 a des Zuckersteuergesetzes in der bis zum gelten den Fassung gelten als Interventionssteuerlager nach Absatz 1."

4. In § 14 Nr. 3 wird der Klammerhinweis "(§ 9)" nach den Worten "die Steuerbefreiung und Steuervergütung" durch den Klammerhinweis "(§§ 9, 9 a)" ersetzt.

5. Nach § 14 wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates."

(5) Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird Mineralöl in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen, den Erlaß und die Erstattung der Steuer, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Abweichend von Satz 1 entsteht eine Steuer, wenn Mineralöl in einem besonderen Zollverkehr oder in einem Freigutverkehr als Treib-, Heiz- oder Schmierstoff verwendet wird und die Verwendung nicht nach diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften steuerbegünstigt ist."

- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mineralöl, das zu einem besonderen Zollverkehr oder zu einem Freigutverkehr abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist."

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

- d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „vom Zoll befreit werden kann" die Worte „oder bisher befreit werden konnte" eingefügt.

- e) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen;“.

3. In § 11 werden die Worte „zum Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt“ durch die Worte „zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen“ ersetzt.

4. In § 15 Abs. 2 werden

a) in Nummer 6 die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“,

b) in Nummer 9 Satz 1 die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

5. Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

(6) Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612–7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 91 a wird nach dem Wort „Schuldners“ der Klammerhinweis „(Lagerinhabers)“ eingefügt.

2. § 151 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder nach Abfertigung zu einem Zollverkehr in den freien Verkehr übergeführt“ gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Branntwein und branntweinhaltige Erzeugnisse, die zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen sind.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

3. § 154 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Entstehung des Monopolausgleichs und den Zeitpunkt, der für seine Bemessung maßgebend ist, für die Person des Monopolausgleichschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, das Erlöschen, den Erlaß und die Erstattung des Monopolausgleichs, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften und für das Steuerverfahren gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Die Zahlung des Monopolausgleichs wird auf Antrag des Schuldners gegen Sicherheitsleistung bis zum 15. des dritten auf die Entstehung des Monopolausgleichs folgenden Monats aufgeschoben.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „oder bisher befreit werden konnten“ eingefügt.

4. Nach § 184 wird folgender neuer § 184 a eingefügt:

„§ 184 a

Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

(7) Das Salzsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612–5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 werden der Klammerhinweis „(Chlornatrium)“ durch den Klammerhinweis „(Natriumchlorid)“, das Wort „Chlornatrium“ durch das Wort „Natriumchlorid“ und das Wort „Chlornatriumgehalt“ durch die Worte „Gehalt an Natriumchlorid“ ersetzt.

2. In § 3 wird das Wort „Herstellungsbetriebs“ jeweils durch das Wort „Herstellungsbetriebes“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für den Erlaß“ durch die Worte „das Erlöschen, den Erlaß“ und die Worte „Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737)“ durch die Worte „Vorschriften für Zölle“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Salz, das nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder c

1. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist,
2. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist.

Sind die veredelten Waren nicht Steuergegenstand im Sinne des § 1, so entsteht für das dafür verwendete Salz auch dann eine Steuer, wenn diese Waren nach fristgerechter Gestellung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist ausgeführt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Waren handelt, zu deren Herstellung nach Maßgabe der Salzsteuerbefreiungsordnung Salz steuerfrei hätte verwendet werden dürfen."

- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Salz anordnen, das unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte."

4. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. unter Steueraufsicht

- a) aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhr-lager,
- b) zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Salzherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt wird oder durch Anschreibung oder Über-

gabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergeht,

- c) als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt wird,".

5. Nach § 14 wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates."

Artikel 4

Neufassung des Zollgesetzes

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Zollgesetzes in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des seiner Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 9, 19, 20 Buchstabe c, Nummer 26 Buchstabe a und Nummer 37 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb und cc am 1. Januar 1984 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben folgende Rechtsakte zur Harmonisierung des Zollrechts erlassen:

1. die Richtlinie der Kommission vom 23. September 1975 über bestimmte Einzelheiten bei der Anwendung des aktiven Veredelungsverkehrs (ABl. EG Nr. L 301 S. 1),
2. die Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr (ABl. EG Nr. L 24 S. 58),
3. die Richtlinie der Kommission vom 4. Mai 1976 betreffend den Dreieck-Verkehr im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs (ABl. EG Nr. L 121 S. 52),
4. die Richtlinie der Kommission vom 4. Juni 1976 zur Berechnung der teilweisen oder vollständigen Befreiung von Eingangsabgaben im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs (ABl. EG Nr. L 153 S. 43),
5. die Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zu einer Abgabenbegünstigung bei der Einfuhr auf Grund ihrer besonderen Verwendung vom 4. Juli 1977 (ABl. EG Nr. L 171 S. 1),
6. die Richtlinie der Kommission vom 7. Februar 1978 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs unveredelt wieder eingeführt werden (ABl. EG Nr. L 62 S. 40),
7. die Richtlinie des Rates vom 27. November 1978 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Standard-Austausch-Verkehr für zur Ausbesserung ausgeführte Waren (ABl. EG Nr. L 349 S. 33),
8. die Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1979 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Zollschuld (ABl. EG Nr. L 179 S. 31 – RL Zollschuld),
9. die Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1979 zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (ABl. EG Nr. L 205 S. 19 – RL Freier Verkehr).

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Anpassung des deutschen Zollrechts an diese Rechtsakte. Die Vorschriften über die Veredelung werden bei dieser Gelegenheit grundlegend umgestaltet und vereinfacht. Der Entwurf enthält ferner einige Änderungen und Ergänzungen, die die praktische Anwendung des Zollgesetzes erleichtern sollen.

Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf ist gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes wegen der vorgesehenen Änderung des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Artikel 2 Abs. 2 des Entwurfs) und wegen der beabsichtigten Änderung des Biersteuergesetzes (Artikel 3 Abs. 2 des Entwurfs) erforderlich.

B. Einzelheiten**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

1. Das Zollgesetz kennt neben dem freien Verkehr nur den der zollamtlichen Überwachung unterliegenden gebundenen Verkehr (Zollverkehr) als allgemeinen oder als einen besonderen Zollverkehr. Schon seit der Neufassung des § 39 ZG durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933) ist praktisch zwischen dem freien Verkehr und einem mit der Abfertigung nicht abgeschlossenen Zollverfahren mit Freigut zu unterscheiden. In diesem zollamtlich überwachten Verfahren befindet sich Freigut, für das eine zweckgebundene Zollbegünstigung gewährt worden ist, solange es noch nicht zweckgerecht verwendet worden ist. Entsprechend gestaltet ist das durch die Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission vom 4. Juli 1977 eingeführte gemeinschaftliche Verfahren zur Überwachung der Freigutverwendung. Künftig werden sich auch die zur aktiven Veredelung oder zur Umwandlung abgefertigten Waren als Freigut in einem zollamtlich überwachten Verfahren befinden (vgl. die Begründung zu Kapitel VI und VII des Zweiten Teils des Zollgesetzes). Diese Entwicklung macht es erforderlich, das zollamtlich überwachte Verfahren mit Freigut – als Freigutverkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ZG in der Fassung des Entwurfs) – besonders anzusprechen. Gegenstand dieses Verkehrs, der häufig von besonderen Voraussetzungen (z. B. einer Bewilligung) abhängt, ist – anders als bei den verbleibenden besonderen Zollverkehren – Freigut; überwacht wird der Freigutverkehr dagegen in aller Regel – anders als Freigut, das zum freien Verkehr abgefertigt worden ist – wie ein Zollverkehr. § 5 Abs. 4 ZG in der Fassung des Entwurfs enthält die notwendigen Änderungen.

2. Die Änderung in § 5 Abs. 3 Nr. 2 ZG und die neue Nummer 3 in Absatz 5 berücksichtigen den Statuswechsel in den Fällen, in denen Waren ohne Abfertigung aus einem Zollverkehr in

den freien Verkehr oder in einen Freigutverkehr oder aus einem dieser Verkehre in einen besonderen Zollverkehr übergehen.

3. Alle Waren, die durch Veredelung oder Umwandlung entstehen, befinden sich im Freigutverkehr. Soweit diese Waren wie zugelassen veredelt oder umgewandelt worden sind und gestellt werden, kommt eine Zollerhebung gemäß § 47 b Abs. 1 ZG in der Fassung des Entwurfs nicht in Betracht. Damit eine Abgabenerhebung für den Fall ermöglicht wird, daß die Waren nach Gestellung nicht ausgeführt oder nicht der vorgesehenen Zollbehandlung zugeführt werden, müssen sie mit der Gestellung Zollgut werden. Dem trägt § 5 Abs. 5 Nr. 2 ZG in der Fassung des Entwurfs Rechnung.

Z u N u m m e r 2

Die Ergänzung in § 6 Abs. 5 ZG ist durch Artikel 20 Abs. 6 RL Freier Verkehr veranlaßt, der – in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 7 – vorsieht, daß das „Sonderverfahren“ der Anschreibung gestellungsbefreiter Waren (Artikel 20 Abs. 3 Buchstabe b a. a. O.; vgl. hierzu § 40 a ZG in der Fassung des Entwurfs) von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann. Das gleiche gilt für die Zulassung von Anmeldeerleichterungen und -vereinfachungen bei der Zollabfertigung (Sammelzollanmeldung und Aufzeichnung, § 12 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3, § 12 a ZG in der Fassung des Entwurfs). In der Praxis wird schon jetzt entsprechend verfahren; dies ist auch geboten, weil die Abgaben im Sammelzollverfahren erst nach einer dem Zahlungsaufschub entsprechenden Frist fällig werden. Es erscheint angebracht, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu treffen.

Z u N u m m e r 3

Eine wirksame Überholung erfordert im Einzelfall Vorrichtungen, die nicht bei jeder für die Gestellung zuständigen Zollstelle vorhanden sind (z. B. besondere Entlademittel für Schwertransporte). Bislang fehlt es an einer klaren Rechtsgrundlage, die es gestattet, die Überholung gegen den Willen des Gestellungspflichtigen außerhalb des Arbeitsplatzes mit den zur Verfügung stehenden geeigneten Mitteln vorzunehmen. § 7 Abs. 1 Satz 2 ZG in der Fassung des Entwurfs schließt diese Lücke. Allerdings darf, dem Gedanken der Zumutbarkeit entsprechend, nicht jeder beliebige andere Ort für die Überholung bestimmt werden, sondern nur ein Platz in der Nähe der Zollstelle. Die Hilfspflichten des Betroffenen (§ 7 Abs. 2 ZG) erstrecken sich auch auf das Verbringen des Beförderungsmittels und seiner Ladung an den zur Überholung angewiesenen Ort. Sie entsprechen damit der Darlegungspflicht des Zollbeteiligten bei einer Zollbeschau (vgl. § 16 Abs. 1 und 2 ZG).

Der neue Satz 2 des § 7 Abs. 1 ZG ermöglicht es, von einer Beschränkung der Zuständigkeit für die Gestellung eingeführter Waren auf bestimmte größere, mit den erforderlichen Einrichtungen versehene Zollstellen abzusehen.

Z u N u m m e r n 4 u n d 7

1. Durch die Ergänzungen in § 8 und § 11 Abs. 4 ZG wird das als Verwahrung bezeichnete Zwischenverfahren den praktischen Bedürfnissen entsprechend ausgebaut. Die wichtigste Neuerung enthält der neue Absatz 4 des § 11 ZG in Verbindung mit § 8 ZG, der klarstellt, daß die Verwahrung auch noch nach Abgabe des Zollantrags in Betracht kommt. Dies gilt für Fälle, in denen die Zollbehandlung nicht ohne Verzögerung abgeschlossen werden kann, z. B. wegen des noch ausstehenden Ergebnisses einer amtlichen Einfuhruntersuchung. Die Regelung entspricht Artikel 5 der Richtlinie 68/312/EWG des Rates vom 30. Juli 1968 – Zollamtliche Erfassung/Vorübergehende Verwahrung – (ABl. EG Nr. L 194 S. 13), der bestimmt, daß gestellte Waren bis zu ihrer Freigabe vorübergehend verwahrt bleiben müssen.
2. Nach § 8 Abs. 3 ZG in der Fassung des Entwurfs kann das Zollgut für die Abfertigung statt zu der Zollstelle, der es gestellt worden war, zu einer anderen dafür bestimmten Zollstelle gebracht werden; ferner kann von dem Verwahrer Sicherheit verlangt werden.
3. Der in dem neuen Absatz 4 des § 8 ZG vorgesehene „Verwahrerwechsel“ erspart es, überlassenes Zollgut nur deshalb wieder vorzuführen, weil es einem anderen als dem bisherigen Verwahrer überlassen werden soll.
4. Die Ergänzung des § 11 Abs. 2 ZG ist durch Artikel 5 Abs. 1, letzter Satz RL Freier Verkehr veranlaßt.
5. Artikel 8 Abs. 2 RL Freier Verkehr macht das Recht, die in der Anmeldung enthaltene Willenserklärung (den Zollantrag im Sinne des deutschen Zollrechts) zurückzunehmen, von bestimmten Voraussetzungen abhängig, die in das innerstaatliche Recht zu übernehmen sind. Für die Rücknahme von Zollanträgen auf andere Zollbehandlungen sollen, da eine unterschiedliche Verfahrensweise weder geboten noch zweckmäßig ist, entsprechende Voraussetzungen gelten. § 11 Abs. 3 ZG ist demgemäß zu fassen.

Z u N u m m e r n 5 u n d 6

Vergleiche zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 ZG in der Fassung des Entwurfs die Begründung zu § 5 Abs. 4 ZG. Da der Freigutverkehr besonders angesprochen wird, bezieht sich § 9 Abs. 1 Nr. 1 ZG nur noch auf die Abfertigung zum freien Verkehr im Sinne eines zollrechtlich nicht beschränkten Verkehrs. Die Abfertigung zum freien Verkehr und die zu einem Freigutverkehr sind zwar unterschiedliche Arten der Zollbehandlung, in beiden Fällen wird das Zollgut aber zollamtlich freigegeben und damit Freigut (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 ZG).

Wegen der Umstellung der Zollgutveredelung und -umwandlung auf Freigutverkehre ist § 9 Abs. 1 Nr. 3 ZG wie vorgesehen zu ändern.

Z u N u m m e r 8

1. Neben der sog. Sammelzollanmeldung für formgebunden oder formlos angemeldete Einfuhren sieht die RL Freier Verkehr Anmeldeerleichterungen für Einzeleinfuhren vor, die – insbesondere für dringende Sendungen gedacht – in einem vorübergehenden Verzicht auf einzelne Anmeldezeiten bestehen (Artikel 6 Abs. 2 und 3, Artikel 19 Abs. 1, 2 und 4). Es ist angebracht, im Zollgesetz (§ 12 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs) eine dementsprechende ausdrückliche Regelung zu treffen. Die Sammelzollanmeldung (Artikel 18, Artikel 19 Abs. 1, 2, 4 und 5 RL Freier Verkehr) wird, hiervon getrennt, in § 12 Abs. 3 ZG in der Fassung des Entwurfs angesprochen. Wegen der Sicherheitsleistung vgl. die Begründung zu § 6 Abs. 5 ZG.
2. Das Recht, die Angaben in der Zollanmeldung (im Zollpapier) zu berichtigen, muß für die Abfertigung zum freien Verkehr gemäß Artikel 8 Abs. 1 RL Freier Verkehr in der in § 12 Abs. 5 ZG in der Fassung des Entwurfs vorgesehenen Weise beschränkt werden. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, diese Beschränkung auch für Zollanmeldungen vorzusehen, die zu Zollanträgen auf andere Zollbehandlungen abgegeben werden. Die Aufhebung oder Änderung von Zollbescheiden richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung und wird durch die Beschränkung des Berichtigungsrechts nicht beeinflusst. § 12 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz ZG in der Fassung des Entwurfs stellt dies klar.

Z u N u m m e r 9

Artikel 20 Abs. 1 bis 6 RL Freier Verkehr sieht für laufende Einfuhren zulassungsgebundene Sonderverfahren vor, die sich teils als vereinfachte Abfertigung im Betrieb gestellter Waren, teils als Zollbehandlung ohne Abfertigung (Anschreibung im eigentlichen Sinne, Artikel 20 Abs. 3 Buchstabe b) kennzeichnen. Daneben bleibt die Möglichkeit erhalten, Waren, die mit Zustimmung der Zollstelle außerhalb ihres Arbeitsplatzes gestellt werden, in der herkömmlichen Weise abzufertigen (Artikel 20 Abs. 7 a. a. O.). Wegen der Sicherheitsleistung vgl. die Begründung zu § 6 Abs. 5 ZG.

Die Abfertigung von Waren, die nicht bei der Zollstelle gestellt werden, kann vereinfacht auf der Grundlage von „Anschreibungen“ vorgenommen werden, die die Rechtswirkung der (Einzel-)Anmeldung haben (vgl. Artikel 20 Abs. 2, letzter Satz RL Freier Verkehr), damit auch die des Zollantrags im Sinne des deutschen Zollrechts. Es erscheint geboten, dieses Verfahren mit Wirkung für alle Zollabfertigungen in den Grundzügen im Zollgesetz zu regeln. Die Einzelheiten, z. B. über die Art und Weise der Gestellungsmitteilung (vgl. Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe a RL Freier Verkehr), werden in der Allgemeinen Zollordnung näher vorzuschreiben sein. Um Verwechslungen mit dem eigentlichen Anschreibeverfahren (§ 40 a ZG in der Fassung des Entwurfs) auszuschließen, sollen die „Anschreibungen“, durch die Zollantrag und Zollanmeldung abgegeben werden, als „buchmäßige Aufzeichnungen“ bezeichnet

werden. Werden aufgezeichnete Waren nicht beschaut, so können sie in jeder beliebigen Weise, z. B. fernmündlich, aber auch durch Fristablauf, freigegeben oder zu einem Zollverkehr überlassen werden (§ 12 a Abs. 4 ZG in der Fassung des Entwurfs).

Die nachträgliche zusammengefaßte Zollanmeldung (§ 12 a Abs. 5 ZG in der Fassung des Entwurfs) ist eine Sammelzollanmeldung; mithin gilt die Fälligkeitsregelung nach § 37 Abs. 3 ZG.

Z u N u m m e r 10

Die Änderung in § 14 ZG beruht auf Artikel 4 RL Freier Verkehr, der die Vorbesichtigung von Zollgut, das zum freien Verkehr abgefertigt werden soll, von der vorherigen Zulassung durch die Zollstelle abhängig macht.

Z u N u m m e r 11

Die Zollbegünstigung nach § 27 ZG ist auf Waren beschränkt, die vom EGKS-Vertrag erfaßt werden (Verordnung vom 23. Mai 1969, BGBl. I S. 443). EGKS-Waren zum Bau, zur Instandsetzung, zum Umbau oder zur Ausrüstung von Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt sind zolltariflich begünstigt und werden seit dem 1. Januar 1978 zur Freigutverwendung nach der für diese geltenden Gemeinschaftsregelung (vgl. die Begründung zu § 5 Abs. 4 ZG) abgefertigt. Der Anwendungsbereich des § 27 ZG beschränkt sich daher auf EGKS-Waren aus Drittländern zum Bau usw. von Binnenschiffen und Luftfahrzeugen. Dafür sind solche Waren in den letzten Jahren nicht abgefertigt worden. Es ist auch nicht damit zu rechnen, daß sie künftig eingeführt werden. § 27 ZG ist deshalb entbehrlich und kann gestrichen werden.

Z u N u m m e r 12

Die Ergänzung der Überschriften in Kapitel III mit Abschnitt 1 des Zweiten Teiles des Zollgesetzes ist erforderlich, weil die Freigutverwendung als Freigutverkehr abfertigungstechnisch von dem freien Verkehr im Sinne eines zollrechtlich nicht beschränkten Verkehrs unterschieden wird (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 ZG in der Fassung des Entwurfs).

Z u N u m m e r 13

Artikel 11 Abs. 2 RL Freier Verkehr ermöglicht es dem Anmelder, bei der Senkung von Zollsätzen zwischen dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt (Annahme der Anmeldung) und dem der Freigabe der angemeldeten Waren die Anwendung des neuen – günstigeren – Zollsatzes zu beantragen. Dieses Ergebnis kann zur Zeit durch Rücknahme des Zollantrags und Abgabe eines neuen erreicht werden. Da das Rücknahmerecht nach der Gemeinschaftsregelung zu beschränken ist (vgl. die Begründung zu § 11 Abs. 3 ZG), empfiehlt es sich, die in der Richtlinie vorgesehene Wahlmöglichkeit in das Zollgesetz zu übernehmen. § 35 Abs. 2 ZG ist entsprechend zu fassen. Zugleich wird durch die Neufassung die Vorschrift über den bei der Abfertigung saisonzollpflichtigen Versandguts zum freien Verkehr auf Antrag anzuwendenden

den maßgebenden Zeitpunkt (§ 35 Abs. 2 ZG in der geltenden Fassung) beseitigt. Dies ist erforderlich, weil das Gemeinschaftsrecht eine solche besondere Regelung nicht mehr vorsieht.

Zu Nummern 14, 15 und 17

1. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr entsteht die Zollschild gemäß Artikel 3 Buchstabe a, Artikel 2 Buchstabe a RL Zollschild im Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung (des Zollantrags im Sinne des deutschen Zollrechts), d. h. im maßgebenden Zeitpunkt, in dem die Zollschild zwar noch nicht bestimmt, aber bestimmbar ist. § 35 a ZG in der Fassung des Entwurfs enthält die entsprechende Regelung. Ihr ist § 36 Abs. 3 ZG, nach dem die Zollschild erst mit der Bekanntgabe des Zollbescheids entsteht, anzupassen, wobei auch der besondere Tatbestand der Entstehung der Zollschild bei vorzeitiger Freigabe (derzeitiger § 36 Abs. 3 Satz 4 ZG) entfällt. Die Tatbestände des Erlöschens der Zollschild sind in Artikel 9 RL Zollschild erschöpfend aufgeführt (vgl. jedoch auch Artikel 2 Buchstabe d und dazu § 57 a Abs. 3 ff., § 58 Abs. 4 ZG in der Fassung des Entwurfs). Danach darf das Abhandenkommen noch nicht freigegebenen Zollguts bei der Zollstelle nicht mehr entlastend berücksichtigt werden, wohl aber der Umstand, daß Zollgut vor der Freigabe auf behördliche Anordnung vernichtet worden ist. § 38 Abs. 2 ZG ist entsprechend zu ändern. Der Fall der behördlich gestatteten freiwilligen Vernichtung von Waren (Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a, zweiter Fall RL Zollschild) bedarf keiner besonderen Regelung, weil hier der Zollantrag zurückgenommen (§ 35 a Abs. 2 ZG in der Fassung des Entwurfs) und durch den Antrag auf zollamtliche Überwachung der Vernichtung (§ 9 Abs. 2 ZG) ersetzt werden kann.
2. Einen besonderen Vertragstarif gibt es nicht mehr; die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze ist im Zolltarif geregelt. Der Hinweis auf den Vertragstarif in § 36 Abs. 1 ZG ist daher zu streichen.
3. Die Änderung in § 36 Abs. 4 ZG stellt klar, daß im Falle der Selbstberechnung des Zolls in einer vollständigen Zollanmeldung sämtliche Vorschriften der Abgabenordnung über die Steueranmeldung Anwendung finden. Vollständige Zollanmeldungen sind insbesondere Sammelzollanmeldungen (§ 12 Abs. 3, § 12 a Abs. 5 ZG in der Fassung des Entwurfs, vgl. auch den neuen § 40 a ZG). In einem Sammelzollverfahren ist damit wie bisher die Selbstberechnung möglich. Darüber hinaus wird sie auch für vollständige Anmeldungen bei Einzelverzollung zugelassen. Dies kann sich insbesondere bei der Abfertigung von zwar zollfreien, aber mit Einfuhrumsatzsteuer belasteten Waren als zweckmäßig erweisen. Ob auch sonst die neue Möglichkeit sinnvoll genutzt werden kann, wird sich in der Praxis erweisen.
4. Die Ergänzung in § 38 Abs. 1 ZG stellt klar, daß Zollgut, das vereinfacht zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet wird — insbesondere

in einem Sammelzollverfahren —, stets vor der Zahlung des Zolls (vorzeitig) freigegeben wird.

Zu Nummer 16

Die Fälligkeitsregelung des § 37 Abs. 1 Satz 1 ZG geht davon aus, daß im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang die Zollstelle den Zollbescheid dem anwesenden Zollbeteiligten mündlich bekanntgibt, dieser den angeforderten Zoll zahlt oder aufschreiben läßt; darauf gibt die Zollstelle die abgefertigten Waren frei (§ 38 Abs. 1 ZG). Dieses Verfahren „Zug um Zug“ ist aber bei den heutigen Verhältnissen der gewerblichen Einfuhr nicht mehr die Regel. So werden häufig Zollbescheide schriftlich erteilt und den Zollbeteiligten durch Einlegen in Schließfächer oder Übersenden mit der Post bekanntgegeben. Dasselbe gilt, wenn Zoll nachgefordert wird. In solchen Fällen ist es erforderlich, eine Zahlungsfrist individuell festzusetzen. Der Entwurf sieht eine entsprechende Regelung vor (vgl. auch § 220 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung). Sie trägt auch den Gegebenheiten des Zahlungsverkehrs durch Banküberweisung Rechnung. Die Sonderbestimmung in § 37 Abs. 1 Satz 2 ZG (Zahlung bei der Kasse einer anderen Zollstelle) ist entbehrlich. Es wird im Verwaltungsweg festzulegen sein, welche Zahlungsfristen in den in Betracht kommenden Fällen zu bestimmen sind.

Zu Nummer 18

1. § 39 ZG behandelt in seiner seit 1973 geltenden Fassung die zweckgebundene Zollbegünstigung, die bei der Abfertigung von Waren zum freien Verkehr gewährt wird, und die Zollschild, die bei zweckwidriger Verwendung der Waren entsteht. Da deren Verwendung als zollamtlich überwachter Freigutverkehr — Freigutverwendung — gestaltet wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ZG in der Fassung des Entwurfs), muß § 39 ZG als Verfahrensvorschrift neu formuliert werden. Die Neufassung lehnt sich zum Teil an die Regelung in § 55 ZG — bleibende Zollgutverwendung — an (vgl. § 39 Abs. 1 und 6). Die Freigutverwendung wird aber nicht generell von einer Bewilligung abhängig gemacht, weil es Fälle gibt, in denen Waren ohne diese Voraussetzung als Freigut zollbegünstigt verwendet werden dürfen (Lehr-, Bildungs- und Forschungsmittel sowie Erprobungswaren nach den dafür geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften). Für die Zulassung von Drittlandsgut zu einer zolltariflich begünstigten Freigutverwendung ist jedoch nach Gemeinschaftsrecht eine Bewilligung erforderlich (vgl. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission vom 4. Juli 1977 — Besondere Verwendung —, ABl. EG Nr. L 171 S. 1). Die zweck- und fristgerechte Verwendung von Waren in einer Freigutverwendung kann — anders als die von Zollgut in einer bleibenden Zollgutverwendung (vgl. § 55 Abs. 4 ZG) — nicht die Folge haben, daß die Waren in den freien Verkehr treten (sie sind mit ihrer Abfertigung zur Freigutverwendung bereits Freigut); vielmehr ist vorzusehen, daß mit der Zweckerreichung die Freigutverwendung und damit die zollamtliche

Überwachung endet (§ 39 Abs. 1 Satz 4 ZG in der Fassung des Entwurfs).

2. In § 39 Abs. 2 ZG ist die Verteilung von Waren in einer Freigutverwendung entsprechend dem Gemeinschaftsrecht (Verordnung (EWG) Nr. 1535/77) und § 55 Abs. 3 Satz 3 ZG (Verteilung im besonderen Zollverkehr der bleibenden Zollgutverwendung) neu – einfacher als bisher – geregelt.
3. Die Gemeinschaftsvorschriften über die besondere Verwendung enthalten keinen Tatbestand für die Entstehung der Zollschuld durch zollamtlich nicht zugelassene Verwendung (vgl. jedoch Artikel 2 Buchstabe e, Artikel 3 Buchstabe e RL Zollschuld) und keine Fälligkeitsregelung, auch regeln sie nicht, wer bei einer zweckwidrigen Verwendung Zollschuldner wird. Insoweit muß zum Vollzug dieser Vorschriften auf das innerstaatliche Recht zurückgegriffen werden. Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 5 des § 39 ZG gelten daher auch in diesen Fällen, im übrigen gilt § 39 ZG jedoch nur, soweit die begünstigenden Vorschriften und die gemeinschaftsrechtlichen Verfahrensbestimmungen keine besondere Regelung treffen (§ 39 Abs. 7 ZG). Damit wird z. B. klargestellt, daß die Verzollungsregelung für zollfrei abgefertigte Forschungsmittel, die an nicht begünstigte Einrichtungen veräußert werden (Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75), dem § 39 Abs. 4 ZG vorgeht.

Zu Nummer 19

§ 40 a ZG in der Fassung des Entwurfs regelt in Übereinstimmung mit Artikel 20 RL Freier Verkehr (s. dort insbesondere Absatz 3 Buchstabe b) das Anschreibeverfahren für Waren, die bei der Einfuhr gestellungsbefreit sind. Da die Anschreibung für gestellte Waren – „Gestellung mit Anschreibung“ – entfällt, wird das Anschreibeverfahren praktisch wieder auf die Fälle beschränkt, für die es vor Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933) ausschließlich vorgesehen war. An Stelle der wegfallenden „Gestellung mit Anschreibung“ wird vermehrt die Anmeldeerleichterung mit nachträglicher Sammelzollanmeldung zu nutzen sein. Ggf. kommt auch das neue Verfahren der Abfertigung aufgrund von Aufzeichnungen (§ 12 a ZG) in Betracht.

Verfahrenstechnisch entspricht die Neuregelung des Anschreibeverfahrens dem derzeitigen § 40 a Abs. 4 ZG. Neu ist § 40 a Abs. 2 Satz 1, soweit darin – klarstellend – bestimmt wird, daß eine Zollschuld auch bei Anschreibung zu einem Verwendungsverkehr entsteht, wenn die verwendungsbedingte Zollbegünstigung lediglich in einer Ermäßigung des Zolls besteht. Um Artikel 20 Abs. 3 Buchstabe b RL Freier Verkehr Rechnung zu tragen, ist ferner ausdrücklich vorzusehen, daß die Zollstelle gestellungsbefreites Zollgut prüfen kann, § 40 a Abs. 3 ZG in der Fassung des Entwurfs.

Zu Nummer 20

§ 41 ZG ist redaktionell zu ändern: wegen der Neufassung der sog. Versand-Verordnungen des Ge-

meinschaftsrechts und – in Abs. 5 – wegen der Neufassung des § 40 a ZG (Beschränkung der Gestellungsbefreiung auf die unmittelbare Einfuhr). Nach Artikel 62 Abs. 2 der Versand-Durchführungsverordnung hat der Hauptverpflichtete mit der ordnungsgemäßen Übergabe seine Verpflichtungen im Versandverfahren erfüllt, insbesondere wird er von der Pflicht zur Gestellung befreit. Infolgedessen mußte für den Übernehmenden die Gestellungspflicht festgelegt werden. Die gleiche Verpflichtung ist für Zollgut geboten, das der zugelassene Empfänger übernommen hat, obwohl sich seine Zulassung nicht darauf erstreckt hat.

Für die anschließenden Zollbehandlungen gelten die für gestellte Waren zugelassenen Möglichkeiten.

Zu Nummer 21

Die Änderung in § 45 Abs. 7 ZG ist durch die Neufassung der Versand-Verordnung bedingt, die Neufassung des § 45 Abs. 8 ZG durch den neuen § 39 ZG – Freigutverwendung – und die Umgestaltung der aktiven Veredelung und der Umwandlung zu Freigutverkehren. Die bisherigen Möglichkeiten der Anschreibung oder Übergabe von Zollagergut bleiben mithin erhalten. Eine Entnahme von Zollagergut in einen Freigutverkehr kann, wie sich aus diesen Sonderregelungen und aus § 46 Abs. 3 Satz 1 ZG (Entstehung der Zollschuld durch Entnahme) ergibt, nicht in Betracht kommen.

Zu Nummer 22

1. Die Entnahme von Zollagergut setzt dessen körperliche Entfernung aus dem offenen Zollager voraus. Dieser auch in der Rechtsprechung anerkannte Grundsatz zwingt dazu, Lagergut auch dann körperlich aus dem Lager zu entfernen, wenn es – aufgrund entsprechender Zulassung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 ZG) – als Freigut weiter gelagert werden soll. In den Fällen, in denen ein anzuerkennendes Bedürfnis für eine solche Handhabung besteht – Fehlen anderer geeigneter Lagermöglichkeiten; keine Umgehung der Vorschriften über den maßgebenden Zeitpunkt –, können wirtschaftlich sinnlose Warenbewegungen z. Zt. nur durch Ausgliederung einzelner Lagerstätten aus dem Zollager oder durch gekünstelte Rechtskonstruktionen (Gestellung im Lager mit anschließender Anschreibung) erspart werden. Es empfiehlt sich deshalb, eine klare Rechtsgrundlage für die „buchmäßige Entnahme“ zu schaffen. Sie muß jedoch von einer entsprechenden zollamtlichen Zulassung abhängig gemacht werden. Es versteht sich von selbst, daß eine Zulassung nur erteilt wird, wenn nicht die Gefahr von Manipulationen besteht, die insbesondere bei der Auslagerung von Agrarwaren denkbar sind. Darüber hinaus muß die Lagerung der abzuschreibenden Waren als Freigut zugelassen und die Überwachung des Lagers gesichert sein. § 46 Abs. 1 Satz 2 ZG in der Fassung des Entwurfs enthält die entsprechenden Vorschriften.
2. Die Änderung in § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZG ist durch die Neufassung des § 40 a ZG bedingt.

3. Nach dem Wortlaut des § 46 Abs. 2 Satz 2 ZG gilt Zollagergut in den in Betracht kommenden Fällen nur dann als nicht entnommen, wenn es nachweislich vorher untergegangen ist. „Zollbefreiende“ Wirkung hat nach Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie 69/74/EWG des Rates vom 4. März 1969 – Zollager – (ABl. EG Nr. L 58 S. 7) aber auch ein „Untergang“, der nicht auf höherer Gewalt, sondern auf zufälligen Ereignissen beruht, also auch die Vernichtung, soweit ihre Ursache dem Lagerinhaber nicht zuzurechnen ist (z. B. Brandstiftung durch Dritte). In solchen Fällen konnten abgabenrechtlich unerwünschte Ergebnisse bislang nur im Billigkeitswege vermieden werden. Es ist angebracht, diese Regelung jetzt im Zollgesetz zu treffen. § 46 Abs. 2 Satz 2 ZG ist daher entsprechend zu ergänzen.

Z u N u m m e r 23

I. Vorbemerkung

Die Harmonisierung der passiven Veredelung ist durch die fünf Richtlinien des Rates bzw. der Kommission vom 18. Dezember 1975, vom 4. Mai 1976, vom 4. Juni 1976, vom 7. Februar 1978 und vom 27. November 1978 (vgl. die Begründung unter A. Allgemeines) in den wichtigsten Teilbereichen abgeschlossen. Im Bereich der zollbegünstigten aktiven Veredelung ist mit der ab 1. Juli 1977 anzuwendenden Richtlinie der Kommission vom 23. September 1975 ein weiterer Teilbereich harmonisiert worden.

Diese Richtlinien sind in das innerstaatliche Recht umzusetzen. Dabei bietet sich an, den gesamten Rechtsstoff der Kapitel VI und VII des Zweiten Teils des Zollgesetzes (Veredelung und Umwandlung) unter Berücksichtigung des bisher ergangenen EG-Rechts zu überarbeiten, die Vorschriften neu zu gliedern, Verfahrensunterschiede aufzugeben und damit die bestehenden Regelungen unter Wahrung der Interessen der Wirtschaft und Verwaltung insgesamt zu vereinfachen.

II. Aktive Veredelung

Zu § 47

Absatz 1 Satz 1 umreißt den Inhalt der zollbegünstigten aktiven Veredelung: Vom Zoll unbelastete Einfuhr der nach Veredelung zur Wiederausfuhr bestimmten Waren. Wie bisher kann anstelle des Zollguts Freigut veredelt werden, das dem Zollgut äquivalent ist, d. h. ihm nach Menge und Beschaffenheit entspricht (Absatz 1 Satz 2). Die Unterscheidung zwischen Zollgutveredelung und Freigutveredelung ist aufgegeben worden. Künftig kommt es bei den gestellten veredelten Waren nur auf die Feststellung an, daß die zu ihrer Herstellung verwendeten Waren dem zur Veredelung abgefertigten Zollgut äquivalent sind. Das gilt auch, wenn das abgefertigte Zollgut selbst veredelt worden ist.

Die Vereinheitlichung des Verfahrens ermöglicht es, die Regelungen über die Gestellungsfrist (vgl. Be-

gründung zu § 47 a ZG) und über die Entstehung einer Zollschild (vgl. Begründung zu § 47 b ZG) zu vereinfachen. Dadurch werden die betriebliche Durchführung und die zollamtliche Überwachung der aktiven Veredelung erleichtert.

Die persönlichen und die wirtschaftlichen Bewilligungsvoraussetzungen (Absätze 2 und 3) entsprechen dem bisherigen Recht, ebenso die Vorschriften über die zollamtliche Überwachung (Absatz 4 letzter Satz) und über die Sicherheitsleistung (Absatz 5).

Die Zollvergünstigung soll bei der aktiven Veredelung nur gewährt werden, wenn ein Zusammenhang zwischen dem Einfuhrvorgang und der Veredelung besteht. Das ist z. B. dann nicht der Fall, wenn der Veredeler von anderen Unternehmen hergestellte Waren über seinen Veredelungsverkehr ausführt. Um einen solchen Mißbrauch zu vermeiden, müssen die Veredelungsarbeiten grundsätzlich im Betrieb des Veredelers ausgeführt werden. Die Durchführung der Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben kann jedoch zugelassen werden, wenn z. B. die eingeführten Waren veredelt werden und somit keine ungerechtfertigten Zollvorteile eintreten können. Diesen Überlegungen trägt Absatz 4 Rechnung.

Zu § 47 a

Der Zoll bleibt unerhoben, wenn innerhalb der betriebsdurchschnittlich für die Veredelung und den Absatz der Waren erforderlichen Zeit veredelte Waren gestellt werden. Die Möglichkeit, die Abwicklung des Veredelungsverkehrs durch die Festsetzung von Regelfristen zu vereinfachen, wird dadurch nicht berührt. Durch die Vereinheitlichung der Vorschriften über die Bemessung der Gestellungsfristen (Absatz 1 Satz 3) sind die bisherigen Vorschriften über die Hemmung des Beginns und des Ablaufs der Gestellungsfristen („Veredelungslager“) entbehrlich.

Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften – besonders im Agrarbereich – für die Gestellung der veredelten Waren Höchstfristen bestimmt sind, stellt Absatz 1 letzter Satz sicher, daß solche Fristregelungen innerstaatlich unmittelbar berücksichtigt werden können.

Das Zollgut geht durch die Abfertigung zur aktiven Veredelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ZG in der Fassung des Entwurfs) in den zollamtlich überwachten Freigutverkehr (§ 5 Abs. 4 Satz 3 ZG in der Fassung des Entwurfs) über. Diese zollamtliche Überwachung schränkt die Verfügungsmöglichkeit des Veredelers über die freigegebene Ware nicht ein. Sie bedeutet lediglich, daß zollamtlich überwacht wird, ob bei Ablauf der Gestellungsfrist die Zollvergünstigung erhalten bleibt oder nicht. Die Prüfung des Veredelungsvorgangs, der Ausbeute, der Betriebsbindung usw. wird durch § 47 Abs. 4 letzter Satz ZG ermöglicht.

Auf Grund der Absätze 2 und 3 können die Formlichkeiten für die Ausfuhr der veredelten Waren und den Übergang in andere Verkehre für Wirtschaft und Verwaltung in größtmöglichem Umfang vereinfacht werden. Die Regelungen entsprechen inhaltlich dem bisherigen Recht.

Zu § 47 b

Bei den veredelten Waren kommt es nur darauf an, daß sie aus dem abgefertigten Zollgut oder aus äquivalenten Waren hergestellt, wie zugelassen veredelt und fristgerecht gestellt werden. Das ermöglicht eine Reduzierung der Zollschuldentstehungstatbestände. Wie bisher bei der Freigutveredelung entsteht eine Zollschuld nur, wenn veredelte Waren nicht fristgerecht gestellt werden (Absatz 1).

Die Vorschriften für die Bemessung einer nach Absatz 1 entstehenden Zollschuld (Absatz 2) sind inhaltlich unverändert geblieben. Der in § 48 a Abs. 2 ZG in der geltenden Fassung enthaltene Mengen- und Wertaufteilungsschlüssel soll zur Entlastung des Gesetzes in die Allgemeine Zollordnung übernommen werden. Im Ergebnis ebenfalls unverändert geblieben sind die Bemessungsregeln für veredelte Waren nach Rechtsakten des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Absatz 3); für Waren, die im Vergleich zu dem eigentlichen Hauptprodukt des Veredelungsvorgangs Nebenerzeugnis oder Abfall sind, ist im Fall der Zollschuldentstehung die im allgemeinen günstigere Behandlung nach Menge, Beschaffenheit und Zollwert dieser Waren möglich. – Unverändert geblieben sind auch die Vorschriften über den Zollschuldner, den Zollbescheid und die Fälligkeit (Absatz 4).

Zu § 47 c

Für die Feststellung, in welchem Umfang durch die zugelassene Veredelung entstandene veredelte Waren (§ 47 a Abs. 1 Satz 2 ZG) gestellt worden sind, muß die Ausbeute berücksichtigt werden.

Unterliegt die Ausbeute über längere Zeiträume nur geringfügigen Schwankungen, so kann durch Feststellungsbescheid für die Abrechnung rechtsverbindlich festgelegt werden, wieviel unveredeltes Zollgut auf die veredelten Waren anzurechnen ist (Satz 1). Durch solche Abrechnungsschlüssel werden Durchführung und Abrechnung der Veredelung für Wirtschaft und Verwaltung vereinfacht. Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht.

Durch EG-Richtlinien festgesetzte pauschale Ausbeutesätze mußten bisher durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen in nationales Recht übernommen werden, wobei sich die Rechtsverordnung auf die bloße Wiederholung der von den Europäischen Gemeinschaften vorgegebenen Ausbeutesätze beschränkte. Satz 2 trifft deshalb eine Regelung, nach der die durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten pauschalen Ausbeutesätze künftig unmittelbar berücksichtigt werden können.

Zu § 48

Die Vorschriften über die Gestellung anderer als veredelter Waren sowie über den Untergang und die Vernichtung oder Veränderung, auch durch höhere Gewalt, beziehen sich wie bisher nur auf die zur Veredelung abgefertigten und daraus hergestellten Waren. Im übrigen gewährleistet die Regelung eine gerechtere und den Bedürfnissen besser angepaßte Behandlung der dort genannten Fälle als bisher.

Zu § 49

Auf die als Veredelung geltende Verwendung finden die §§ 47 bis 48 unmittelbar Anwendung. Unveredelte Waren sind die zu verwendenden Waren; durch die Nichtgestellung der durch die zugelassene Verwendung entstandenen Waren (veredelte Waren) entsteht die Zollschuld. § 49 sieht vor, daß mehrfach verwendbare Waren zweckgerecht wie auch nicht zweckgerecht verwendet werden können, ohne daß die zeitliche Aufeinanderfolge dieser Verwendungen auf die Zollbegünstigung von Einfluß ist. Dadurch wird die Anwendungsmöglichkeit dieser Vorschrift erweitert.

Zu § 50

Die Vorgriffsregelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht. In Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Einfuhr des Nachholguts enthaltene Fristregelungen sollen aus Zweckmäßigkeitsgründen (vgl. die Begründung zu § 47 c ZG) unmittelbar berücksichtigt werden können (Satz 3).

Zu § 51

Absatz 1 sieht die Möglichkeit vor, den Zoll auch dann noch nach Maßgabe der unveredelten Waren zu bemessen, wenn die veredelten Waren nach Zollgutversand, Zollgutlagerung oder aus einem Freihafen in den freien Verkehr übergeführt werden; entsprechendes gilt, wenn in einer zweiten (anschließenden) aktiven Veredelung eine Zollschuld entsteht (Absatz 2). Die Regelungen entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht.

Die Höhe des zu erhebenden Zolls ergibt sich aus einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dafür vorgeschriebenen Informationsblatt, dessen Anwendungsbereich und Ausgestaltung in der Richtlinie der Kommission vom 23. September 1975 festgelegt sind.

In Ausnahmefällen ist der für die unveredelten Waren vorgesehene Zoll höher als für die veredelten Waren (z. B. Tarifanomalien). Es besteht dann ein Anreiz, den höheren Zoll für die eingeführten Waren dadurch zu umgehen, daß sie in der aktiven Veredelung zu dem niedriger belasteten Erzeugnis verarbeitet und erst danach – ggf. nach einem anschließenden Zollverkehr – in den freien Verkehr übergeführt werden. Absatz 3 beugt dieser mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Veredelung vor, und zwar auch für den Fall, daß die Waren in einem anderen Mitgliedstaat veredelt worden sind. Diese EG-einheitliche Mindestzollregelung findet auch Anwendung, wenn die veredelten Waren in den zollbegünstigten Luftfahrzeugbau übergehen. Absatz 3 letzter Satz trägt den Fällen Rechnung, in denen die Erhebung eines Mindestzolls dem gewollten Ergebnis widerspräche.

Zu § 51 a

Die Vorschrift trägt den Abkommen mit den EFTA-Staaten Rechnung. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht.

*III. Passive Veredelung**Zu § 52*

Die Definition der passiven Veredelung (Absatz 1) stellt auf das Zollgebiet der Gemeinschaft ab: Die Zollermäßigung wird für Waren gewährt, die aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt und außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft (in Drittländern) veredelt worden sind. Die Zollbegünstigung besteht in der Erhebung eines ermäßigten Zollbetrages: Der Zoll für die veredelten Waren wird um den fiktiven Zoll für die vorher ausgeführten Waren gemindert; erhoben wird nur die Differenz zwischen beiden Beträgen (sog. Differenzverzollung). Damit keine ungerechtfertigten Zollvorteile eintreten, müssen die Waren ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sein; aus demselben Grund dürfen sie nicht aus einer Freigutverwendung ausgeführt worden sein.

In einer Zollunion müssen die zur Veredelung ausgeführten Waren nach ihrer Veredelung in jeden Mitgliedstaat wieder eingeführt werden können (sog. Dreieck-Veredelung). Absatz 1 trägt dem Rechnung.

Die Inanspruchnahme der zollbegünstigten passiven Veredelung soll von einem entsprechenden Bedürfnis der Gemeinschaftswirtschaft bestimmt werden; bestimmend für den Umfang des passiven Veredelungsverkehrs darf nicht der Wunsch drittländischer Verarbeiter sein, den Absatz eigener Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft durch Inanspruchnahme der zollbegünstigten passiven Veredelung zu erleichtern. Deshalb setzt die Bewilligung voraus, daß die Veredelungsarbeiten für eigene Rechnung der in der Gemeinschaft ansässigen Personen ausgeführt werden (Absatz 2 Sätze 1 und 2). Der Wahrung der Interessen der Gemeinschaftsindustrie dient auch Absatz 2 Satz 3: Wesentliche Interessen von Verarbeitern in der Gemeinschaft dürfen nicht ernstlich gefährdet werden. Diese Schutzklausel ist im deutschen Zollrecht bisher nicht vorgesehen. Es wurde davon ausgegangen, daß die Differenzverzollung den Zollschutz jeweils voll gewährleistet. Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat die Schutzklausel jedoch für erforderlich gehalten (Artikel 6 der Richtlinie vom 18. Dezember 1975). Angesichts der Wirkung der Differenzverzollung dürfte sie nur in wenigen Fällen Bedeutung erlangen.

Absatz 3 Satz 1 legt die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollermäßigung für die nach passiver Veredelung wieder eingeführten Waren fest. Für Waren, die aus einem anderen Mitgliedstaat zur passiven Veredelung ausgeführt worden sind, ist ein von der Zollbehörde des anderen Mitgliedstaates ausgestelltes Informationsblatt (Absatz 3 Satz 2) vorzulegen, das EG-einheitlich verwendet wird.

Absatz 4 enthält den schon erläuterten Grundsatz der Differenzverzollung. Sie bedarf einer Modifizierung für die Fälle, in denen für gleichartige Herstellungsvorgänge in der Gemeinschaft eine zweckgebundene tarifliche Zollbegünstigung besteht, damit der Zweck der Zollbegünstigung nicht unterlaufen wird. Der Minderungsbetrag wird deshalb

auf den Zollbetrag beschränkt, der sich bei Inanspruchnahme der Zollbegünstigung für die unveredelte Ware ergeben würde (Absatz 5).

Absatz 6 regelt die Fälle, in denen die zur Veredelung ausgeführten Waren nicht so weitgehend wie nach der Bewilligung vorgesehen behandelt worden sind.

In vielen Fällen, z. B. bei plötzlich auftretenden Schadensfällen an Maschinen, Anlagen und dergl., besteht ein Bedürfnis nach schneller Ersatzlieferung für die zur Ausbesserung ausgeführten Waren, damit Stillstandszeiten auf ein Minimum reduziert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Zollermäßigung nach passiver Veredelung auch ohne vorherige Bewilligung der Veredelung gewährt werden. Außerdem ist zugelassen, daß anstelle der ausgebesserten Ware eine äquivalente – in besonderen Fällen auch eine neue – Ware eingeführt wird, oder daß diese Waren bereits vor Ausfuhr der reparaturbedürftigen Waren (z. B. aus einem Zollager) mit Zollermäßigung in den freien Verkehr übergeführt werden. Diese Erleichterungen sind nach Gemeinschaftsrecht auf die Fälle beschränkt, in denen die Waren aus dem deutschen Zollgebiet zur Ausbesserung ausgeführt werden. Absätze 7 bis 9 tragen dem Rechnung.

Zu § 52 a

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht. Einschränkungen, die sich als unnötig erwiesen haben, wurden aufgegeben. Die Regelung ermöglicht die Überführung von Waren aus einer aktiven in eine passive Veredelung, wenn die Waren anschließend in einer weiteren aktiven Veredelung veredelt werden sollen. Die Waren werden entgegen § 52 Abs. 1 ZG nicht aus dem freien Verkehr zur passiven Veredelung ausgeführt. Deshalb muß, wenn in der zweiten aktiven Veredelung eine Zolldifferenz entsteht, die nach passiver Veredelung zu erhebende Zolldifferenz um den Zoll erhöht werden, der in der ersten aktiven Veredelung nicht erhoben worden ist.

*IV. Freihafen-Veredelung**Zu § 53*

Die Vorschriften über die Freihafen-Veredelung entsprechen dem bisherigen Recht.

*V. Umwandlung**Zu § 54*

Die Umwandlung folgt wie bisher im verfahrensmäßigen Ablauf der aktiven Veredelung. Jedoch ist bereits berücksichtigt worden, daß die zu erwartenden Gemeinschaftsvorschriften über die Umwandlung eine Äquivalenzregelung nicht vorsehen werden.

Zu Nummer 24

Die Änderungen entsprechen denen in § 45 Abs. 8 und § 46 Abs. 2 Satz 2 ZG. Auf die Begründung zu den vorbezeichneten Vorschriften wird verwiesen.

Z u N u m m e r 25

Freigut kann nach den Verbrauchsteuergesetzen zur Entlastung von der Steuer zu einem Freigutverkehr abgefertigt werden. § 56 Abs. 2 Satz 1 ZG in der Fassung des Entwurfs stellt sicher, daß diese Waren gestellt werden. Durch den neuen Satz 2 des § 56 Abs. 2 ZG werden Artikel 2 Buchstabe f und Artikel 3 Buchstabe f RL Zollschild in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Z u N u m m e r 26

Die zollschuldrechtliche Folge einer Falschanmeldung im Reiseverkehr ist nicht eindeutig geregelt. Es empfiehlt sich klarzustellen, daß gestelltes und damit unter zollamtliche Überwachung gebrachtes Zollgut dieser Überwachung entzogen (nicht: vor-enthalten) wird – mit der Folge einer Entstehung der Zollschild (§ 57 Abs. 1 ZG) –, wenn der Reisende, zur Anmeldung des von ihm mitgeführten Zollguts aufgefordert (§ 13 ZG), dieses unrichtig oder unvollständig anmeldet. Die Anmeldepflicht wird auch verletzt, wenn die für die Zollbehandlung maßgebenden Umstände falsch angemeldet werden (Falschangaben im Hinblick auf eine Präferenzbehandlung, auf die Länge der Reise im sog. kleinen Grenzverkehr usw.). Der neue Satz 1 in § 57 Abs. 7 ZG behebt die insoweit aufgetretenen Zweifel.

Die Änderung in § 57 Abs. 1 ZG ist redaktioneller Art und durch die des § 40 a ZG bedingt.

Z u N u m m e r 27

Nach Artikel 2 Buchstabe d RL Zollschild entsteht die Einfuhrzollschild, wenn, bezogen auf einfuhrabgabepflichtige Waren, zollrechtliche Pflichten im Rahmen zollamtlich überwachter Verfahren nicht erfüllt werden oder eine Voraussetzung für die Zulassung eines solchen Verfahrens nicht gegeben ist. Diese Folge soll jedoch, dem Grundsatz des Wirtschaftszollrechts entsprechend, nicht gelten, wenn festgestellt wird, daß durch die Unterlassung oder durch das Fehlen einer Verfahrensvoraussetzung die „ordnungsgemäße Abwicklung“ der Zollregelung nicht beeinträchtigt worden ist. Im Interesse einer möglichst eindeutigen Regelung empfiehlt es sich, diese Bestimmung, die einen Rückgriff auf Billigkeitsmaßnahmen erspart, als rechtsvernichtenden Tatbestand in das innerstaatliche Recht umzusetzen. Diese Lösung entspricht Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a, letzter Fall RL Zollschild und damit dem derzeitigen § 57 a ZG. Sie erlaubt es, in § 57 a ZG für die typischen Fälle der sog. unechten Abgabenschuld, die wegen Verletzung reiner Formvorschriften entsteht, weitere rechtsvernichtende Tatbestände (Erlöschensgründe) zu normieren (§ 57 a Abs. 3 und 4 ZG in der Fassung des Entwurfs). Für die atypischen Fälle dieser Art und für die passive Veredelung können lediglich Generalklauseln aufgestellt werden (§ 57 a Abs. 5 und 6 ZG in der Fassung des Entwurfs), die nur auf Weisung und ggf. nach Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen anzuwenden sein werden, damit die Einheitlichkeit gewahrt bleibt.

§ 57 a Abs. 1 und 2 ZG in der Fassung des Entwurfs entspricht im wesentlichen dem derzeitigen § 57 a

ZG. Die Änderungen ergeben sich aus der Neufassung der Versand-Verordnung und der Vorschriften über die aktive Veredelung.

Z u N u m m e r 28

1. § 58 Abs. 1 Satz 1 ZG ist zu streichen, weil die Zollschild bei der Abfertigung zum freien Verkehr bereits im maßgebenden Zeitpunkt entsteht (§ 35 a ZG in der Fassung des Entwurfs). Im folgenden Satz ist klarzustellen, daß mit der Freigabe zu einem nicht bewilligten Freigutverkehr sowie zu einer Freigutverwendung, die von anderen Voraussetzungen als von einer Bewilligung abhängt, eine Zollschild entsteht. Die Änderungen in § 58 Abs. 1 ZG ermöglichen es auch, die Person des Zollschildners – den Zollobeteiligten einschließlich des vollmachtlosen Vertreters – eindeutiger als bisher zu bezeichnen (§ 58 Abs. 2 ZG in der Fassung des Entwurfs).
2. Die Änderung in § 58 Abs. 3 ZG ist redaktioneller Art und durch die des § 37 Abs. 1 ZG bedingt.
3. Die Ergänzung des § 58 ZG durch einen neuen Absatz 4 ist durch Artikel 2 Buchstabe d RL Zollschild veranlaßt (vgl. Begründung zu § 57 a ZG). Da in dem in Betracht kommenden Fall keine zollrechtlichen Pflichten verletzt werden, kann er nicht in § 57 a, sondern muß in § 58 ZG geregelt werden.

Z u N u m m e r n 29, 33 u n d 34

1. Der Handel mit Schiffs- und Reisebedarf kann z. Zt. nur insoweit beschränkt werden, als er unverzollte bzw. nicht aus dem freien Verkehr stammende Waren zum Gegenstand hat. Zur Verhinderung von Mißbräuchen kann es erforderlich werden, auch den Schiffsbedarfshandel mit solchen unversteuerten Waren zu beschränken, für die Verbrauchsteuern vorgesehen sind. § 60 Abs. 2, § 72 Abs. 1 und § 73 Abs. 3 ZG sind entsprechend zu ergänzen.
2. Die Sondervorschriften für den Zollgrenzbezirk gelten in den der Grenzaufsicht unterliegenden Teilen des Zollbinnenlandes z. Zt. nur für Frachtschiffe und den Personenverkehr zu und von diesen, nicht dagegen für Wassersportfahrzeuge. Zur wirksameren Bekämpfung des Schmuggels mit hochsteuerbaren und einfuhrverbotenen Waren ist es geboten, in Gebieten unter Grenzaufsicht auch Wassersportfahrzeuge verstärkt zu überwachen. Die verdachtsgebundenen Nachschau- und Durchsuchungsrechte nach der Abgabenordnung und der Strafprozeßordnung reichen dafür nicht aus. Sie müssen durch die Anhalte- und Prüfungsrechte nach § 71 Abs. 2 ZG ergänzt werden, deren Ausübung konkrete Verdachtsgründe nicht voraussetzt. Die Erweiterung des § 73 Abs. 2 Satz 2 ZG auf alle Wasserfahrzeuge schließt die Lücke.
3. Von den auf Flugplätzen im Zollbinnenland sinngemäß geltenden Vorschriften über besondere Rechte im Zollgrenzbezirk ist zur Zeit das Anhalterecht nach § 71 Abs. 2 Satz 2 ZG angenommen. Das Fehlen eines von einem konkreten

Verdacht unabhängigen Rechts, auf den Flugplätzen verkehrende Beförderungsmittel – so die zur Be- oder Entladung von Flugzeugen eingesetzten Landkraftfahrzeuge – anzuhalten, beeinträchtigt die Wirksamkeit der zollamtlichen Überwachung (§ 74 Abs. 3 ZG). Auch das Anhalterecht soll daher auf Flugplätzen im Zollbinnenland gelten; die in § 73 Abs. 4 Satz 3 ZG enthaltene Einschränkung wird gestrichen. Es versteht sich von selbst, daß dadurch nicht das Anhalten von Flugzeugen ermöglicht werden soll, deren Start bereits freigegeben worden ist.

Zu Nummer 30

Die Änderungen in § 62 ZG sind redaktioneller Art; sie sind durch die geänderten Bezeichnungen in Kapitel VI des Zweiten Teils des Zollgesetzes bedingt.

Zu Nummer 31

Waren aus einer Freigutverwendung dürfen – ebenso wie Zollverwendungsgut – im Freihafen nur verbraucht oder gebraucht werden, soweit eine entsprechende Verwendung im Zollgebiet zweckgerecht wäre; § 63 Abs. 1 ZG gilt für Waren aus einem Freigutverkehr nicht. Die Änderungen in § 63 ZG stellen dies klar.

Zu Nummer 32

Die zollrechtlichen Voraussetzungen für die Bevorratung von Beförderungsmitteln mit Bordbedarf, auch für die Ausrüstung von Wasserfahrzeugen, werden demnächst durch Gemeinschaftsrecht geregelt werden. Auch für die sog. Bordverkäufe ist mit einer Gemeinschaftsregelung zu rechnen. Voraussichtlich wird die Belieferung von Schiffen mit unverzollten Waren, die auf innergemeinschaftlichen Strecken „zur Mitnahme“ abgegeben werden sollen, entweder untersagt oder aber stark beschränkt werden. Es besteht Anlaß zu der Befürchtung, daß diese Lage zum Nachteil des grenznahen Einzelhandels und der Ausrüstungsunternehmen in der Gemeinschaft ausgenutzt und in Drittländern ausgerüstete Schiffe als schwimmende Warenlager, Hotelschiffe und dergl. in Küstennähe gelegt werden. Beschränkungen der Abgabefreiheit für dort eingekaufte Waren, die die Kunden solcher Einrichtungen bei ihrer Rückkehr mitführen, reichen nicht aus, um einer solchen wirtschaftlich unerwünschten Entwicklung zu begegnen. Vielmehr muß eine einwandfreie Handhabe geschaffen werden, um den Warenhandel in Gewässern zwischen der Zoll- und der Hoheitsgrenze zu untersagen und verbotswidriges Handeln zu ahnden. Diesem Zweck dient die Ermächtigung in § 67 Abs. 3 ZG in der Fassung des Entwurfs. Sie ermöglicht auch Maßnahmen zur Durchsetzung der zu erwartenden Gemeinschaftsregelungen, weil ein Handelsverbot auch verhindern könnte, daß in der Gemeinschaft bezogener „Bordvorrat“ bereits im Zollgebiet der Gemeinschaft an Reisende zur Mitnahme verkauft wird.

Zu Nummer 35

Die Ergänzung in § 74 Abs. 2 Satz 1 ZG ist erforderlich, weil die Grenzkontrollstellen wie die Zollämter

Dienststellen des Hauptzollamtes sind (§ 1 Nr. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes) und sie zum Teil die Aufgaben von Grenzzollämtern haben.

Zu Nummer 36

„Steuervergehen“ sind jetzt Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten. § 75 Abs. 3 ZG ist dieser Terminologie anzupassen.

§ 75 Abs. 4 ZG ist entbehrlich geworden und kann gestrichen werden, nachdem die Bestellung von Steuerhilfspersonen für das Zoll- und Verbrauchsteuerrecht in § 217 der Abgabenordnung geregelt worden ist. Die Überschrift ist entsprechend zu berichtigen.

Zu Nummer 37

1. Um die ordnungsgemäße Abwicklung des neuen Verfahrens der Abfertigung aufgezeichneten Zollguts sicherzustellen, ist es erforderlich, schuldhaft Verstöße gegen die Gebote in § 12 a Abs. 2 und 3 ZG mit Bußgeld zu bewehren (weitgehend entsprechend den bereits bestehenden Bußgeldtatbeständen in § 79 a Abs. 1 Nr. 8).
2. Die Änderungen in § 79 a Abs. 1 Nr. 8 und 9 ZG sind redaktioneller Art und durch die des § 40 a und des § 41 Abs. 5 ZG bedingt.
3. Eine Gestellungspflicht besteht nur für den Fall, daß die für die aktive Veredelung vorgesehene Begünstigung in Anspruch genommen werden soll. Eine Ordnungswidrigkeit liegt deshalb nicht vor, wenn durch die Nichtgestellung eine Zollschuld entsteht. Das gilt auch dann, wenn die Zollschuld auf Grund des in § 57 a Abs. 2 ZG enthaltenen Erlöschenstatbestandes später wegfällt. Dem trägt die Streichung des § 79 a Abs. 1 Nr. 12 ZG Rechnung.
4. Die Änderung in § 79 a Abs. 2 Nr. 16 ZG ist redaktioneller Art und durch die des § 72 Abs. 1 ZG veranlaßt.

Zu Nummer 38

Der neue Absatz 2 in § 80 a ZG soll sicherstellen, daß in den Fällen, in denen aufgrund unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechts Waren unter kautionsgesicherter Zweckbindung zollbegünstigt abgefertigt werden, die für die Freigutverwendung geltenden Vorschriften angewendet werden. Damit gelten hier, soweit das Gemeinschaftsrecht nichts anderes bestimmt, die Regelungen des § 39 ZG über die Verteilung, die Folgen einer zweckwidrigen Verwendung, die Person des Schuldners, die Bemessung und die Fälligkeit der als Zoll zu erhebenden verfallenen Kautions und den Übergang aus der Freigutverwendung in ein anderes Zollverfahren ohne Abfertigung.

Zu Nummer 39

Der Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen über die Besteuerung ist für das gesamte Steuerrecht, soweit dieses Gegenstand der Bundesgesetzgebung

ist, in § 2 der Abgabenordnung anerkannt. § 81 ZG in der derzeitigen Fassung ist daneben überflüssig.

Die Neufassung des § 81 ZG berücksichtigt, daß durch die Zollrechtsangleichung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft immer mehr Teilbereiche des Zollrechts durch unmittelbar geltende EWG-Verordnungen geregelt werden. Diese Verordnungen sind jeweils nur auf die dem EWG-Vertrag unterliegenden Waren anwendbar.

Um eine einheitliche Zollbehandlung für alle Waren sicherzustellen, sieht die Neufassung des § 81 ZG vor, daß die jeweiligen EWG-Regelungen auf Waren, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterliegen, sinngemäß angewendet werden. Diese sinngemäße Anwendung setzt jedoch voraus, daß die Geltung der EWG-Regelungen nicht ausdrücklich oder nach dem Gesamtzusammenhang für Waren, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterliegen, ausgeschlossen ist (z. B. scheidet die sinngemäße Anwendung der Anteilzollregelung Griechenland im Hinblick auf Artikel 69 des Assoziierungsabkommens zwischen der EWG und Griechenland aus).

Zu Nummer 40

Die Vorschrift gewährleistet eine reibungslose und von Förmlichkeiten weitgehend befreite Umstellung auf das neue Recht. Da das neue Recht eine Umwandlung ohne Nämlichkeitsbindung wie bei der bisherigen Freigutumwandlung nicht mehr vorsieht, ist für dieses Verfahren eine Auslaufregelung zu treffen.

Zu Nummer 41

Die in § 67 Abs. 3 ZG in der Fassung des Entwurfs vorgesehenen Rechtsverordnungen sollen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Da das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes insgesamt der Zustimmung des Bundesrates bedarf, könnten Zweifel darüber bestehen, ob derartige Rechtsverordnungen im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 1968 (BVerfGE 24, 184 [194 ff.]) zustimmungsbedürftig sind. Die vorgesehene Regelung dient dazu, derartige Zweifel zu vermeiden. Sie ist allgemein gefaßt worden, um auch für zukünftige Fälle sicherzustellen, daß Rechtsverordnungen, die auf Grund neuer oder geänderter Ermächtigungen ergehen, die in zustimmungspflichtigen Gesetzen zur Änderung des Zollgesetzes enthalten sind, nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Die Änderung der Paragraphenbezeichnung in Artikel 2 Abs. 8 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes ist redaktioneller Art. Die Ergänzung stellt klar, daß trotz der Änderung dieser Bestimmung durch das zustimmungsbedürftige Sieb-

zehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes Rechtsverordnungen weiterhin ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden dürfen.

Zu Absatz 2

Die Steuerbefreiungen für Reisemitbringsel und Kleinsendungen sind durch Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften geregelt. Weitere Steuerbefreiungsrichtlinien auch für den gewerblichen Warenverkehr über die Grenzen werden folgen und müssen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit sollen die in Betracht kommenden Steuerbefreiungen aufgrund einer einzigen Ermächtigung, soweit möglich, in jeweils einer nationalen Rechtsverordnung zusammengefaßt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, die für die Steuerbefreiungen nichtkommerzieller Einfuhren geltende Ermächtigung in Artikel 3 des Vierzehnten Zolländerungsgesetzes zu erweitern. Der Bundesminister der Finanzen soll künftig auch bei bestimmten gewerblichen Einfuhren Steuerbefreiungen vorsehen dürfen. Dabei handelt es sich um Fälle, für die schon jetzt, allerdings aufgrund einer Vielzahl einzelgesetzlicher Ermächtigungen (vgl. etwa § 6 a Abs. 3 Biersteuergesetz), Steuerbefreiungen angeordnet sind, so z. B. für bestimmte Warenmuster und Warenproben.

Zu Absatz 3

1. Werden veredelte Waren nicht gestellt, so wird grundsätzlich für die entsprechende Menge unveredelter Waren die Abschöpfung erhoben. Maßgebend für die Bemessung der Abschöpfungsschuld ist der Zeitpunkt der Abfertigung zur Veredelung. Diese Rechtsfolge soll für sog. Nebenerzeugnisse und Abfälle, für die die Abschöpfung gemäß § 47 b Abs. 3 ZG auch nach Menge, Beschaffenheit und Wert dieser Waren sowie nach den Zollvorschriften im Zeitpunkt der Zollschuldentstehung erhoben werden kann, nicht ausgeschlossen sein. Der Veredeler hat deshalb wie bei der Veredelung zollpflichtiger Waren das Wahlrecht, nicht gestellte Nebenerzeugnisse und Abfälle nach der Grundregel in § 47 b Abs. 2 ZG oder nach der Sonderregel in § 47 b Abs. 3 ZG behandeln zu lassen.
2. Der neue § 5 des Abschöpfungserhebungsgesetzes trägt der Richtlinie der Kommission vom 4. Juni 1976 zur Berechnung der teilweisen oder vollständigen Befreiung von Eingangsabgaben im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs (ABl. EG Nr. L 153 S. 43) Rechnung.
3. Die Änderung in § 6 des Abschöpfungserhebungsgesetzes dient der Anpassung an § 4 des Abschöpfungserhebungsgesetzes.

Zu Artikel 3

Zu Absatz 1 (Änderungen des Schaumweinsteuergesetzes – SchaumwStG –)

1. Die Umstellung der bisherigen Druckbezeichnung „atü“ auf die neue Einheit „bar“ dient der

Anpassung an die Vorschrift des § 20 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 981), nach der die gesetzlichen Einheiten für Druck und mechanische Spannung das Pascal und das Bar sind. Diese Einheiten gelten für den Druck und für Druckdifferenzen und somit auch für den Überdruck. Es gilt die Beziehung $1 \text{ at} = 98\,066,5 \text{ Pa} = 0,980665 \text{ bar}$. Bei der Umstellung wird eine Rundung vorgenommen und die bisherige Größenangabe in technischen Atmosphären durch eine Größenangabe in Bar mit gleichem Zahlenwert ersetzt.

2. a) Die Änderung gewährleistet, daß nicht nur die Vorschriften des Zollgesetzes, sondern auch die der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Allgemeinen Zollordnung, sowie der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sinngemäß gelten. Außerdem bewirkt die Änderung, daß für die Steuer auch die Vorschriften über das Erlöschen der Zollschuld sinngemäß gelten.
- b) Die Änderung dient der Anpassung an die Neugestaltung des Kapitels VI des Zweiten Teils des Zollgesetzes über die aktive Veredelung.
- c) Die Änderung dient der Anpassung an die entsprechenden Vorschriften in anderen Verbrauchsteuergesetzen (vgl. z. B. § 8 Abs. 3 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970; BGBl. I S. 673).
3. a) Die Änderung ist redaktioneller Art.
- b) Die Neufassung der Steuerbefreiungsvorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SchaumwStG (künftig § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3) dient der Anpassung an die Neugestaltung des Kapitels VI des Zweiten Teils des Zollgesetzes über die aktive Veredelung. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, Schaumwein auch über ein Ausfuhrlager unversteuert ausführen zu können.

Durch die Neufassung der Steuerbefreiungsvorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchaumwStG (künftig § 8 Abs. 1 Nr. 4) entfällt die bisherige Beschränkung, Schaumwein nur zur weiteren Be- oder Verarbeitung von einem Herstellungsbetrieb in einen anderen unversteuert verbringen zu dürfen. Der Wegfall der Beschränkung entspricht einem praktischen Bedürfnis. Bei einer Reihe anderer Verbrauchsteuern (Mineralöl-, Leuchtmittel-, Salzsteuer) besteht eine solche Beschränkung ohnehin nicht. Außerdem entfällt für das bisher nur zur weiteren Be- oder Verarbeitung zulässige Verbringen auch die weitere Einschränkung, daß dem keine anderen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen dürften. Diese Einschränkung ist nicht mehr gerechtfertigt, nachdem die in § 1 Abs. 7 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971

(BGBl. I S. 939) ursprünglich enthaltene Regelung, nach der die gesamte Herstellung, die Umfüllung und die Abfüllung von Schaumwein in demselben Betrieb vorgenommen werden müssen, durch Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e der Zweiten Weinrechts-Änderungsverordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 117) beseitigt worden ist.

4. a) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b.
- b) Für den Fall, daß in nennenswertem Umfang unter Verwendung von Schaumwein hergestellte Getränkemischungen (z. B. Mischgetränke aus Schaumwein und Bier oder alkoholfreien Getränken – § 16 Abs. 1 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung; BGBl. 1971 I S. 939 – oder „Kalte Ente“ als weinhaltiges Getränk – § 14 Abs. 1 der Wein-Verordnung; BGBl. 1971 I S. 926 –) eingeführt werden sollten, ist es aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen geboten, die Möglichkeit der Besteuerung des in den Getränken enthaltenen Schaumweins zu eröffnen. Im Erhebungsgebiet können solche Getränkemischungen nur unter Verwendung von versteuertem Schaumwein hergestellt werden. Durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b des Dritten Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 8. März 1978 (BGBl. I S. 373) ist für die Besteuerung des Biergehalts von Mischgetränken bereits eine entsprechende Ermächtigung geschaffen worden.
5. Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzesentwurfs gilt sinngemäß.

Zu Absatz 2 (Änderungen des Biersteuergesetzes – BierStG –)

1. Die Änderungen sind redaktioneller Art.
2. a) Die Begründung zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzesentwurfs gilt entsprechend.
- b) und c) Die Begründung zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzesentwurfs gilt entsprechend.
3. Die Begründung zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzesentwurfs gilt entsprechend. Führen Ausfuhrlagerinhaber das Bier entgegen der vorgesehenen Zweckbestimmung nicht aus und wird die Steuer unbedingt, so muß sie von ihnen erhoben werden. Dabei muß vom höchsten der Biergattung entsprechenden Steuersatz ausgegangen werden, weil den Ausfuhrlagerinhabern die Steuerbelastung des Bieres, die sich für Brauereien aus der Anwendung der für sie geltenden Biersteuermengentafel ergibt, regelmäßig nicht bekannt ist.
4. Die Neufassung dient der Anpassung an die derzeitige Rechtslage. Die Verordnung über den

Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 336), auf die § 9 Abs. 1 BierStG in der bisherigen Fassung Bezug nimmt, ist durch § 17 Abs. 1 Nr. 7 der am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2711) aufgehoben worden.

5. Die Streichung ist erforderlich, weil die Verwendung von Süßstoff bei der Bereitung von Bier ausschließlich in der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung geregelt ist, die insoweit auch die Vorschriften über die entsprechende Kennzeichnung enthält (§ 4 Abs. 3 dieser Verordnung).

Zu Absatz 3 (Änderungen des Leuchtmittelsteuergesetzes – LeuchtmStG –)

1. Die Begründung zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b des Gesetzentwurfs gilt entsprechend.
2. a) Die Begründung zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs gilt entsprechend. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, Leuchtmittel auch über ein Ausfuhrlager unversteuert ausführen zu können.
- b) Die Änderung der Steuerbefreiungsvorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 4 LeuchtmStG trägt dem neuen Sprachgebrauch auf dem Gebiet des Zollrechts Rechnung und berücksichtigt außerdem, daß Zollaussetzungen und -befreiungen nicht nur im Zolllarif und in sonstigen Verordnungen des Rates der EG, sondern beispielsweise auch im Zollgesetz oder in Verordnungen der Kommission der EG vorgesehen sein können.

Zu Absatz 4 (Änderungen des Zuckersteuergesetzes – ZuckStG –)

1. a) Die Begründung zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzentwurfs gilt entsprechend.
- b) Wegen der Neufassung des § 8 Abs. 2 Satz 1 ZuckStG gilt die Begründung zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs entsprechend. Durch die neue Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZuckStG wird gewährleistet, daß Zucker in diesen Fällen nur dann ohne Steuerbelastung veredelt werden darf, wenn die veredelten Waren aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden. Andernfalls würden ungerechtfertigte Steuer- und Wettbewerbsvorteile gegenüber solchen Unternehmen eintreten, die gleichartige Waren für den Inlandsbedarf unter Verwendung versteuerten Zuckers herstellen.
2. Die Begründung zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs gilt entsprechend.
3. Die EG-Vorschriften gestatten auch spezialisierten Handelsbetrieben, d. h. Zuckergroßhändlern, die im Zuckerwirtschaftsjahr eine Mindestmenge

von 10 000 t Gemeinschaftszucker ankaufen, Zucker in die Intervention zu geben. Ihnen muß daher ebenso wie schon bisher den Zuckerherstellern die Anbietung unversteuerten Zuckers an die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordeung (BALM) ermöglicht werden. Das wird durch die Neufassung des § 9 a ZuckStG gewährleistet. Die bisherigen Interventionslager (§ 9 a ZuckStG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung) werden zu Interventionssteuerlagern im Sinne des § 9 a Abs. 1 bis 6 ZuckStG in der Fassung des Entwurfs.

4. Vorschriften über die Steuerbefreiung befinden sich nicht nur in § 9, sondern auch in § 9 a ZuckStG. Deshalb muß in der Ermächtigungsvorschrift des § 14 Nr. 3 ZuckStG auch § 9 a ZuckStG in den Klammerzusatz nach den Worten „Steuerbefreiung und Steuervergütung“ aufgenommen werden.
5. Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzentwurfs gilt sinngemäß.

Zu Absatz 5 (Änderungen des Mineralölsteuergesetzes – MinöStG –)

1. a) Die Neufassung des § 7 Abs. 1 MinöStG dient der Anpassung an die entsprechenden Vorschriften in anderen Verbrauchsteuergesetzen (vgl. z. B. § 7 Abs. 1 SchaumwStG, § 6 a Abs. 1 BierStG, § 7 Abs. 1 LeuchtmStG).
- b) Die neue Vorschrift des § 7 Abs. 2 MinöStG dient der Anpassung an die Neugestaltung des Kapitels VI des Zweiten Teils des Zollgesetzes über die aktive Veredelung.
- c) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.
- d) Die Änderung dient der Anpassung an die entsprechenden Vorschriften in anderen Verbrauchsteuergesetzen (vgl. z. B. § 7 Abs. 3 Satz 1 SchaumwStG in der Fassung des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzentwurfs).
- e) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b und c.
2. Die Begründung zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs gilt entsprechend.
Die im bisherigen § 8 Abs. 1 Nr. 1 MinöStG enthaltene Verweisung auf die Vorschrift des § 7 Abs. 1 letzter Satz MinöStG ist entbehrlich, weil diese Vorschrift schon unmittelbar für alle Fälle der Abfertigung zum besonderen Zollverkehr oder zum Freigutverkehr gilt.
3. Die Begründung zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs gilt entsprechend.
4. Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe b und c.
5. Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzentwurfs gilt sinngemäß.

Zu Absatz 6 (Änderungen des Gesetzes über das Branntweinmonopol – BranntwMonG –)

1. Die Änderung dient der Klarstellung, daß Schuldner der Lagerinhaber ist.
2. a) Die bisher in Absatz 1 getroffene Regelung, daß auch Erzeugnisse dem Monopolausgleich unterliegen, wenn sie sich in einem Zollverkehr befinden, erfolgt jetzt im neuen Absatz 2.
b) Die neue Vorschrift des § 151 Abs. 2 BranntwMonG dient der Anpassung an die Neugestaltung des Kapitels VI des Zweiten Teils des Zollgesetzes über die aktive Veredelung.
c) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.
3. a) Die Neufassung dient der Anpassung an die entsprechenden Vorschriften in anderen Verbrauchsteuergesetzen (vgl. z. B. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchaumwStG).
b) Die Begründung zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzentwurfs gilt entsprechend.
4. Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzentwurfs gilt sinngemäß.

Zu Absatz 7 (Änderungen des Salzsteuergesetzes – SalzStG –)

1. Die Änderungen dienen der Beseitigung einer veralteten Bezeichnung.
2. Die Änderungen sind redaktioneller Art.
3. a) Die Begründung zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzentwurfs gilt entsprechend.
b) Hinsichtlich der Neufassung des § 6 Abs. 2 Satz 1 SalzStG gilt die Begründung zu Ar-

tikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs entsprechend.

Hinsichtlich der neuen Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 SalzStG gilt die Begründung zu Artikel 3 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfs sinngemäß.

- c) Die Begründung zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzentwurfs gilt entsprechend.

4. Die Begründung zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs gilt entsprechend.

5. Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzentwurfs gilt sinngemäß.

Zu Artikel 4

Das Zollgesetz ist durch häufige Änderungen unübersichtlich geworden. Es ist daher zweckmäßig, es in einer Neufassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Wirtschaft und Verwaltung benötigen eine angemessene Frist, um sich auf die Neuregelung der Sammelzollverfahren (vgl. Begründung zu § 12 a und § 40 a ZG) einzustellen. Die betreffenden Vorschriften sollen daher erst am 1. Januar 1984, dem spätesten Zeitpunkt, den Artikel 16 Abs. 1 RL Freier Verkehr für die Anwendung der Sonderverfahren vorsieht, in Kraft treten.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

